

Fonds MS „Pequot“



SEEHANDLUNG  PARTNERVERTRIEB

Kapital in guter Gesellschaft

Pequot

Indianerstamm im Südosten Connecticuts an den Ufern des Thames River.

Der Name bedeutet PEOPLE OF THE SHALLOW WATERS (Volk des sanften Wassers).

Ausgesprochen wird er PIKWAT.

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommensstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.

**Angebot
zum Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der
MS „Pequot“ GmbH & Co. KG**





1	Beteiligungsprofil	Zusammenfassende Darstellung der Kapitalanlage	7
2	Zusammenfassung der Chancen und Risiken	13
3	Unser Haus und seine Produkte	3.1 Die Idee „Seehandlung“	15
		3.2 „Seehandlung Partnervertrieb“	15
		3.3 Unsere Produktphilosophie	15
		3.4 Fondsmanagement	17
		3.5 Erfolgsbilanz	17
4	Grundlagen des Fonds und Vertragspartner	4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	19
		4.2 Der Fonds.	19
		4.3 Warburg Gruppe	22
		4.4 Laeisz Gruppe	25
		4.5 Plazierungsgarantien.	26
		4.6 Kauf des Schiffes	26
		4.7 Bereederung	27
		4.8 Beschäftigung	27
		4.9 Versicherung	28
5	Beteiligungsobjekt	5.1 Massenguthandel im volkswirtschaftlichen Umfeld	31
		5.2 Markt der Panmax-Bulker	32
		5.3 Das Schiff	34
		5.4 Technische Daten	36
6	Wirtschaftlichkeitsrechnung	6.1 Investitionsplan	39
		6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick.	41
		6.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	42
		6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers.	47
7	Steuerliche Grundlagen	7.1 Einkommensteuer	53
		7.2 Steuerliche Ergebnisse.	54
		7.3 Solidaritätszuschlag	57
		7.4 Kirchensteuer.	57
		7.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer.	57
		7.6 Gewerbesteuer	57
		7.7 Umsatzsteuer	58
8	Hinweise zum Beitritt	61
9	Kriterien des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken	65
10	Abkürzungsverzeichnis	71
11	Übersicht der Vertragspartner	72
12	Wichtige Verträge	74
Einlage		Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht	



Fakten**Angebot**

Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG.

Kommanditbeteiligung soll € 20.000 + 5 % Agio nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von € 2.500 möglich.

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, eine Beteiligung der Warburg Gruppe (Privatbankiers seit 1798) und der Reederei F. Laeisz Gruppe.

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA.

Bulkschifffahrt

Größter Teilmarkt der weltweiten Seeschifffahrt mit stabilem Wachstum.

Schiff

Fertigstellung im Mai 1996 auf japanischer Bauwerft; seitdem erfolgreich für den jetzigen Charterer Cargill im Einsatz.

Panmax-Massengutfrachter mit 70.153 t Tragfähigkeit. Sehr guter Zustand gemäß Sachverständigengutachten.

Bedeutung

Sie partizipieren an den Chancen der internationalen Seeschifffahrt, wobei die Haftung auf das Kommanditkapital begrenzt ist.

Initiatorenerfahrung spricht für einen hohen Standard.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt durch eine im Schiffahrtsbereich erfahrene Treuhandgesellschaft begleitet, die sich um Ihre Interessen kümmert.

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach vollständiger Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

Da der Markt sehr groß und transparent ist, gibt es zahlreiche Möglichkeiten für Charterneueabschlüsse und Verkäufe. Dies ist positiv für die Ertragschancen der Anleger. Massengutfahrt wird es auf Grund der spezifischen Transportanforderungen immer geben müssen.

Es gibt kein Bau- oder Werftablieferungsrisiko. Das im Februar 2001 vom Fonds übernommene Schiff hat sich bereits im Einsatz bewährt.

Massengutfrachter sind die sogenannten „Arbeitspferde“ im Seeverkehr und bilden einen sehr großen und transparenten Markt.

Fakten

7 Luken/7 Laderäume, Hauptmaschine
Sulzer 6 RTA 62.

Kauf des einsatzbereiten und voll ausgerüsteten Schiffes zum Preis von USD 18,5 Mio. zzgl. 1 % Ankaufskommission und € 90.000 Anschaffungsnebenkosten.

Beschäftigung

5-jähriger Zeitchartervertrag (ab Februar 2001) mit Cargill Int. S.A. Für die ersten 2,5 Jahre ist eine Tagesrate von USD 11.000 fest vereinbart. Für die darauffolgenden 2,5 Jahre ist eine Rate in Anlehnung an den BPI (Baltic Panmax Index) mit einer Minimum/Maximum-Range (USD 9.000/USD 13.000) vereinbart.

Bereederung

Die Bereederung erfolgt durch die bekannte Reederei F. Laeisz G.m.b.H., die sich auch mit € 1,025 Mio. an der Investition beteiligt.

Bedeutung

Sonstige bei Neubauprojekten übliche Nebenkosten, wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht fallen darüber hinaus nicht an.

Bei schwankender Nachfrage nach Transportleistung im Bulker-Markt wirkt diese für den Bulker-Markt ungewöhnlich lange vertragliche Bindung stabilisierend auf den Ertrag des Schiffes.

Diese investorenfreundliche Regelung stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber den herkömmlichen Vereinbarungen dar, die zumeist einseitige Optionen des Charterers zu Lasten des Eigentümers vorsehen.

Für den laufenden Erfolg des Fonds ist neben dem Fondsmanagement vor allem der Vertragsreeder verantwortlich, der das Schiff kaufmännisch, nautisch und technisch betreut, ausrüstet und bemannt.

Investition und Finanzierung

Mittelverwendung	T€	Mittelherkunft	T€
Anschaffungskosten Schiff ¹⁾ :	21.203	Anlegerkapital ²⁾ :	10.000
Fondsspezifische Kosten ²⁾ :	2.480	Initiatorenkapital:	1.050
Sonstige Fremdkosten:	200	Schiffshypothekendarlehen ³⁾ :	12.543
Liquiditätsreserve:	480	Kontokorrent:	770
Gesamt:	24.363	Gesamt:	24.363

¹⁾ €/USD-Kurs 0,885

²⁾ zuzüglich 5% Agio

³⁾ 70% in USD, 30% in YEN

Fakten**Bedeutung****Plazierungsgarantien**

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und Reederei F. Laeisz G.m.b.H. je 50%.

Die Plazierung des Fonds ist damit sichergestellt.

Wirtschaftliche Flexibilität, offene Laufzeit:

Das Angebot ist so konzipiert, daß unternehmerische Chancen so gut wie möglich genutzt werden können.

Eine Veräußerung des Schiffes kann jederzeit vorgenommen werden, wenn der Markt günstig ist bzw. es wirtschaftlich sinnvoll ist und ein hinreichender Totalgewinn erzielt wurde. Hierüber entscheiden die Gesellschafter. Es gibt z. B. keine Optionsrechte Dritter, die einem lukrativen Verkauf des Schiffes entgegenstehen könnten. Es bestehen keine steuerlichen Bindungsfristen.

Beteiligung und Einzahlungen

Beteiligung ist 2001 per sofort möglich bis Fondsschließung.

Erste Einzahlung in Höhe von 60% + 5% Agio nach Annahme der Beitrittserklärung, spätestens zum 31.10.2001. Zweite Einzahlung in Höhe von 20% zum 31.03.2002, dritte Einzahlung in Höhe von 20% zum 31.03.2003.

Liquiditätsschonender Einzahlungsmodus.

Ergebnisprognose ¹⁾

	pro Jahr in %									
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-65,0	-20,0	-20,0							
2. Auszahlungen auf das eingezahlte Kapital ²⁾		10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	11,0	11,0	11,0	
3. Handelsbilanzgewinn / -verlust (-)	-61,9	-14,7	-8,5	-0,6	3,7	3,8	8,0	6,6	9,7	
4. Steuerliches Ergebnis	-61,9	-14,7	-8,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	
5. Steuerzahlung (-) / -erstattung	33,1	7,8	4,4	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	
6. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	33,1	15,8	14,4	9,7	9,8	9,8	10,8	10,8	10,8	
7. Kapitalbindung (-) / -überschuß	-31,9	-36,1	-41,7	-32,0	-22,2	-12,4	-1,6	9,2	20,0	
8. Ergebnis nach Steuern ⁴⁾	ca. 14,6%									

¹⁾ für einen Anleger (in % vom nominellen Kommanditkapital), bei Prospektannahmen und derzeit gültiger steuerlicher Maximalbelastung.

²⁾ auf das eingezahlte nominelle Kommanditkapital / Inflationsausgleich bei den Chartereinnahmen ab 2006 i.H.v. 2% p.a. kalkuliert.

³⁾ inkl. Veräußerung des Schiffes zum steuerlichen Schrottwert.

⁴⁾ Methode interner Zinsfuß (taggenau), vgl. Kap. 6.4

Sensitivitätsangaben

Sollte bei Verkauf des Schiffes entgegen der vorsichtigen Prognoserechnung nicht nur der steuerliche Schrottwert zu erzielen sein, fielen folgender zusätzlicher Mittelrückfluß nach Steuern für den Anleger an (in % vom Anlegerkapital):

Veräußerungserlös in %		zusätzlicher Mittelrückfluß nach Steuern	Interner Zinsfuß nach Steuern (vgl. Kap. 6.4)
der Anschaffungskosten i.H.v. ca. USD 18,5 Mio.	des heutigen Neubaupreises i.H.v. ca. USD 23,5 Mio.		
10%	7,9%	11,4%	15,1%
20%	15,8%	30,8%	15,9%
30%	23,6%	50,2%	16,6%

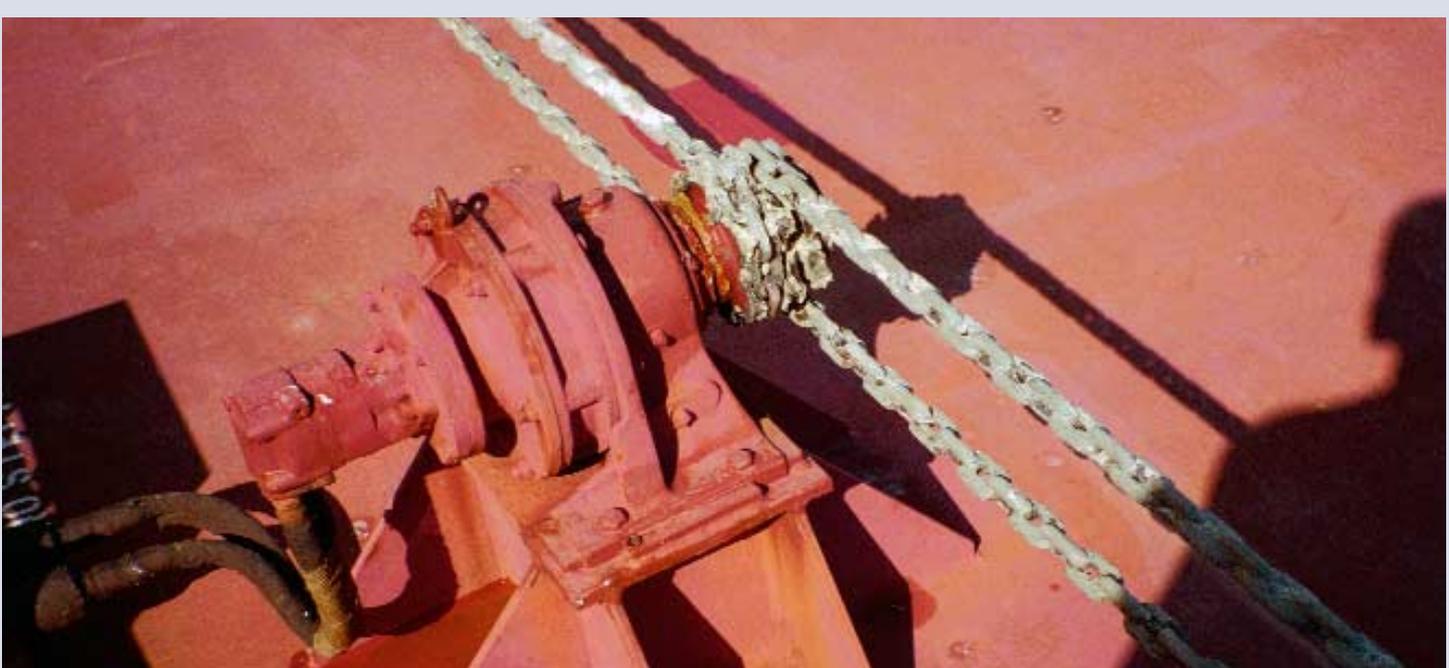
► Sollten bei sonst gleichen Annahmen zwar die Schiffsbetriebskosten um 3% p.a. steigen, aber die Chartereinnahmen pro Tag während der gesamten 15 Jahre bei USD 11.000 verharren, wäre eine laufende jährliche Ausschüttung von ca. 10% erzielbar.

► Selbst bei einer Tagescharter von nur USD 9.000 ab 2003 wären bei sonst unveränderten Annahmen noch Ausschüttungen möglich.

► Sollte entgegen der gegenwärtigen Rechtslage nach Vorgaben der Finanzverwaltung die Abschreibung auf beispielsweise 15 Jahre zu verteilen sein, lägen die steuerlichen Ergebnisse 2001 bei -48,4%, 2002 bei -5,7%, 2003 bei -2,8% und 2015 bei 32,5% (vgl. Kap. 7 Steuerliche Grundlagen).

	2010	2011	2012	2013	2014	2015 ³⁾
	13,0	13,0	13,0	15,0	17,0	30,2
	10,7	19,6	24,9	23,0	26,4	26,6
	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	61,1
	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-28,4
	12,8	12,8	12,8	14,8	16,8	1,8
	32,8	45,6	58,4	73,2	90,0	91,8

- ▶ Die Renditeberechnung geht vorsichtigerweise von einem Restwert des Schiffes im Jahre 2015 in Höhe des steuerlichen Schrottwertes aus. Es ist beabsichtigt, den Fonds zum Vorteil der Anleger vorzeitig zu liquidieren, wenn eine besondere Marktsituation dieses nahelegt.
- ▶ Es ist vorgesehen, erstmals Ausschüttungen im Jahre 2002 in Höhe von 10% auf das bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlte Anlegerkapital vorzunehmen.
- ▶ Im Jahr 2004 soll zur Tonnagesteuer optiert werden, was dazu führt, daß die laufenden Vermögensmehrungen weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden können.





1000000

09
14

Schiffsfonds bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt bei den jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Darstellungen sowie ausführlich in Kapitel 9 erörtert werden.

Schiffsfonds sind also unternehmerische Beteiligungen, die bezüglich ihrer künftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind.

Wesentliche Einflußfaktoren werden stichwortartig nachfolgend aufgeführt.

1. Chartereinnahmen

Chancen:

Höhere Einnahmen durch gute Marktentwicklung nach den ersten 2,5 Jahren oder durch geringere als die kalkulierten Ausfallzeiten des Schiffes.

Risiken:

Höhere als kalkulierte Ausfallzeiten mit der Folge geringerer Einnahmen. Geringere Einnahmen nach Festcharter bei schlechterer als prospektierter Marktentwicklung.

2. Schiffsbetriebskosten

Chancen:

Unterschreitung der kalkulierten Schiffsbetriebskosten.

Risiken:

Überschreitung der kalkulierten Schiffsbetriebskosten.

3. Veräußerungserlös

Chancen:

Erzielung eines höheren als des vorsichtshalber kalkulierten steuerlichen Schrottwertes.

Risiken:

Selbst der steuerliche Schrottwert in Höhe von ca. 4% des heutigen Schiffspreises könnte theoretisch noch unterschritten werden.

4. Währungsrelationen

Chancen:

Erzielung höherer Einnahmen (laufend und bei Veräußerung) durch höhere als kalkulierte USD-Kurse oder Erzielung von Kursgewinnen aus der anteiligen Finanzierung in japanischen Yen.

Risiken:

Geringere als geplante Einnahmen durch unter dem Prospektansatz liegende USD-Kurse. Kursverluste aus der anteiligen Finanzierung in japanischen Yen.

5. Zinsen

Chancen:

Geringere als kalkulierte Zinsen während der Laufzeit des Fonds (nach anfänglicher Festschreibungsperiode von 5 Jahren)

Risiken:

Höhere als prospektierte Zinsaufwendungen.

6. Steuerliche Aspekte

Chancen:

Sinkende Steuerbelastung durch günstigere steuerliche Rahmenbedingungen

Risiken:

Steigende Steuerbelastungen durch Veränderung der Rahmenbedingungen, z.B. verlängerte Abschreibungsperioden, Erhöhung des Steuertarifes oder abweichende Handhabungen der Bestimmungen zur Tonnagebesteuerung.

Der Eintritt der oben beschriebenen oder weiterer Risiken kann insbesondere auch bei Kumulation dazu führen, daß die Auszahlungen an die Gesellschafter sinken oder wegfallen oder das bereits erhaltene Barauszahlungen im Falle der Illiquidität der Gesellschaft zurückgezahlt werden müssen. Im schlechtesten Fall kann es sogar zum Totalverlust der Beteiligung kommen.



MS „Pequot“



MS „Arkona“



MS „Hope Bay“



MS „Petersburg“



MS „Premnitz“



MS „Pommern“



MS „Powhatan“

3.1 Die Idee „Seehandlung“

Geschäftsfreunde der Hamburgischen Seehandlung wissen, daß Friedrich der Große mit seinen auch heute noch gültigen Werten „Tüchtigkeit, Disziplin, Weitblick“ Leitfigur unseres Unternehmens ist. Denn er hat seinerzeit die Geschäftsidee einer „Seehandlung“ als erster in die Tat umgesetzt und 1772 die Preußische Seehandlung gegründet.

Das Einzigartige am damaligen Unternehmen war es, unter einem gemeinsamen Dach Handelschiffahrt für Preußen zu betreiben und als Preußische Staatsbank die notwendigen Finanzierungsmittel zu beschaffen. Damit wurden zwei Aufgabenfelder eng wie nie zuvor miteinander verknüpft: der Bau von Schiffen und das Betreiben von Handelsschiffahrt einerseits und die Begleitung des Engagements durch eine Bank andererseits.

In den zwei Jahrhunderten seit damals haben sich die Interpretation und die unternehmerische Ausrichtung einer Seehandlung gewandelt. Heute konzentriert sich die Hamburgische Seehandlung auf die Emission von unternehmerischen Beteiligungen, vor allem Schiffsfonds.



Geblieden ist auch die Verbindung mit einer Bank und einer Reederei. Heute besteht sie mit der Warburg Gruppe (Privatbank seit 1798) und der Reederei F. Laeisz Gruppe, die aus der 1824 gegründeten Traditionsreederei F. Laeisz hervorgegangen ist.

Der aktive, unternehmerische Charakter unterscheidet Schiffsbeteiligungen auch heute noch von den meisten anderen Anlageformen. Die rechtliche Konstruktion baut auf einen geschlos-

senen Fonds im Rahmen einer Kommanditgesellschaft (KG), der bei Erreichen des notwendigen Kommanditkapitals geschlossen wird. Der Zeichner partizipiert als Unternehmer an allen Chancen des Fonds, seines Unternehmens. Seine Risiken sind im Rahmen dieser KG sicherheitshalber immer auf die Höhe seiner Einlage begrenzt.

Für diverse Leistungen bei der Prospekterstellung, Eigenkapitalbeschaffung, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung, Finanzierungsvermittlung, erhält die Hamburgische Seehandlung insgesamt € 2.181.000 zzgl. 5 % auf Kapitalkonto I. Diese Vergütung ist spätestens am 31.12.2001 fällig. Aus diesen Beträgen werden u.a. auch Provisionen für Vertriebspartner der Hamburgischen Seehandlung bezahlt. Bei einer Veräußerung des Schiffes erhält die Hamburgische Seehandlung eine Vergütung in Höhe von 1 % des Nettoveräußerungserlöses.

3.2 „Seehandlung Partnervertrieb“

Unter dieser Marke strukturiert die Hamburgische Seehandlung erstmalig mit dem MS „Pequot“ Fonds in enger Kooperation mit Vertriebspartnern. Diese Fonds werden bezüglich ihres Aufbaues an die besonderen Bedürfnisse der Vertriebspartner angepaßt. Der Vertrieb dieser Fonds erfolgt auf Basis fester Vereinbarungen weitgehend oder vollständig durch diese kooperierenden Vertriebspartner.

3.3 Unsere Produktphilosophie

Unternehmerische Beteiligungen der Hamburgischen Seehandlung sollen hohe Ansprüche an Rendite, Flexibilität und Sicherheit erfüllen. Zu diesem Zweck müssen unsere Konzepte einen mehrstufigen Prozeß erfolgreich passieren, um schließlich als leistungsstarkes und übersichtliches Angebot zu überzeugen.

Selektion

Unternehmerische Fonds können nur so gut sein wie die Wettbewerbskraft des Fondsobjektes, die langfristigen Aussichten im Markt sowie die Kompetenz des Betreiber-Managements. Diese drei Felder sind deshalb Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen. Wir verlangen:

- einen zukunftssträchtigen Markt
- ein leistungsstarkes Fondsobjekt
- dynamische, kompetente Betreiber

➤ Ergebnis: fondsgeeignete, renditeträchtige Objekte.

Prüfung

Zur eingehenden und abschließenden Begutachtung ziehen wir namhafte externe Spezialisten aus den Produktmärkten sowie aus Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zu Rate. Ihre Aufgabe ist u.a. die Erstellung von:

- Wertgutachten
- Reedereigutachten
- Marktgutachten
- Steuerexpertise
- rechtliche Stellungnahme

➤ Ergebnis: ein Fondsangebot mit größtmöglicher Überprüfbarkeit der Prospektannahmen mit primärem Augenmerk auf Gewinn und unternehmerischen Handlungsspielraum.

Emission

In der Emissionsphase des Fonds bieten wir für unsere Vertriebspartner, mit denen wir Vertriebsvereinbarungen abschließen, umfangreiche Informationen:

- meinungsbildende Emissionsunterlagen
- persönliche Beratung
- computergestützte individuelle Berechnungen
- wirksame Medien-, Werbe- und Pressearbeit

➤ Ergebnis: gut informierte Berater und Interessenten, die persönliche Anlagezielsetzung und Profil des Fonds miteinander abstimmen können.

Begleitung durch eine Bankengruppe

Dieser Aspekt macht die Einzigartigkeit der Hamburgischen Seehandlung aus. Die renommierte Warburg Gruppe (Privatbank seit 1798) übernimmt neben originären Bankdienstleistungen u.a. folgende Aufgaben:

- Zwischenfinanzierung des Fondskapitals
- Mittelverwendungskontrolle
- Treuhandenschaft
- Mitvertrieb

➤ Ergebnis: Wahrung der Interessen der Zeichner in allen Phasen des Fonds.

Begleitung durch eine Reedereigruppe

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück, deren Schiffsaktivitäten seit 1983 von der F. Laeisz Schiffsahrtsgesellschaft mbH + Co. KG und ab 1994 von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fortgeführt werden. Im Leitbild der Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, die sie auf die heutige Zeit umgesetzt hat und die sie kontinuierlich weiterentwickelt.

➤ Ergebnis: professionelles Schiffsmanagement ist der Grundstein des Erfolges für Schiffsfonds.

3.4 Fondsmanagement

Wesentlich für das unternehmerische Gelingen des Fonds während seiner Laufzeit ist das Fondsmanagement, das von zwei Geschäftsführern geleitet wird, wobei ein Geschäftsführer von der

Hamburgischen Seehandlung und der andere aus dem Bereich des Bereederungsunternehmens kommt. Bei allen Fonds hält die Hamburgische Seehandlung mindestens 50 % der Anteile an der geschäftsführenden GmbH.

3.5 Erfolgsbilanz

Mit diesem Konzept hat die Seehandlung seit 1995 bislang 13 Schiffsfonds erfolgreich aufgelegt.

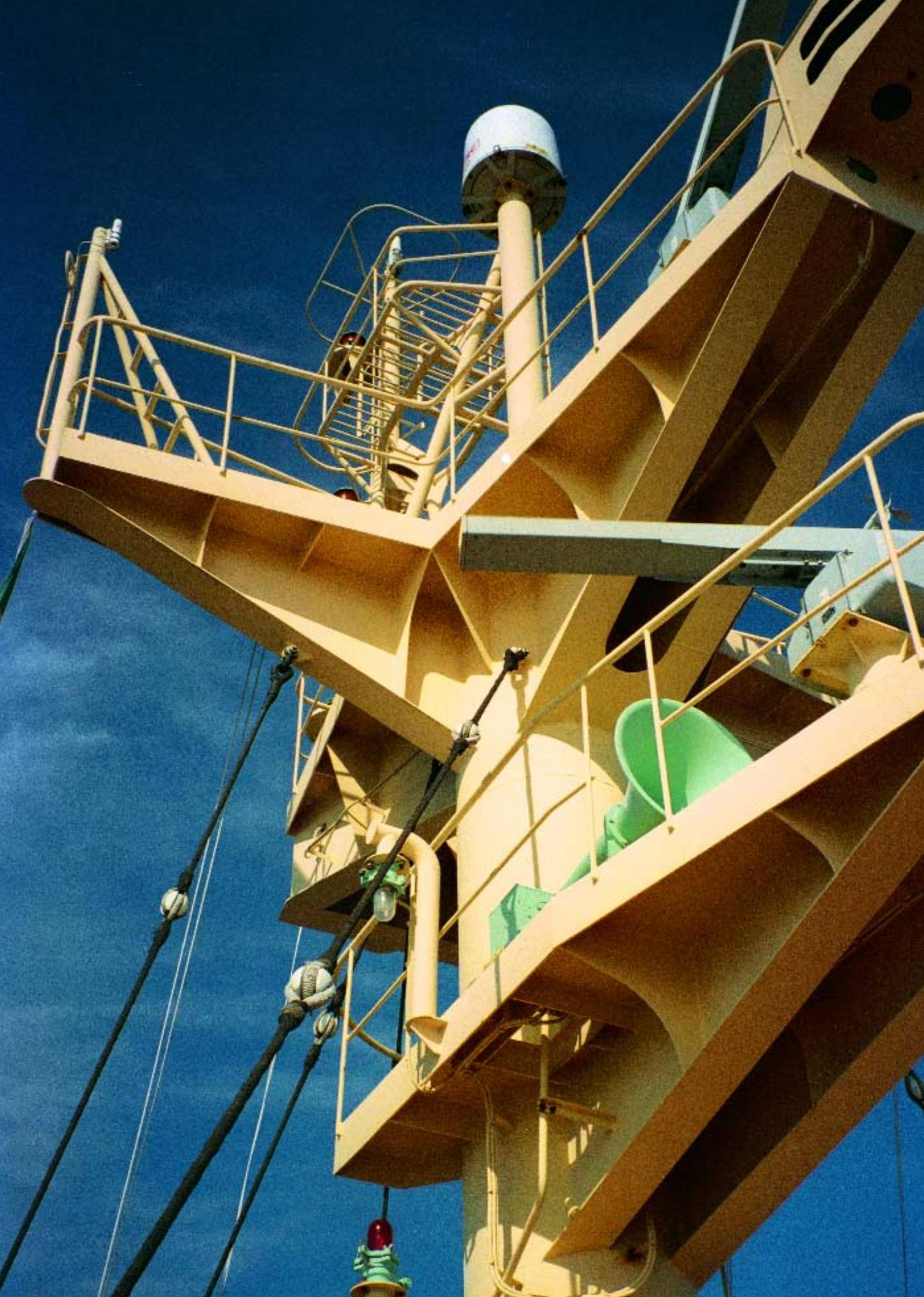
Der Cash-flow unserer diversifizierten Flotte betrug per Ende 1999 ca. € 60 Mio. Interessenten können die ausführliche Leistungsbilanz per 31.12.1999 jederzeit bei der Hamburgischen Seehandlung anfordern.

Die Leistungsbilanz per 31.12.2000 wird im 1. Halbjahr 2001 erstellt. In dieser Leistungsbilanz wird sich zeigen, daß im Durchschnitt aller Fonds die Prospekterwartungen übererfüllt wurden. Die Hamburgische Seehandlung und das Management der Fonds haben damit große Leistungs-

fähigkeit auch in schwierigen Zeiten bewiesen, denn in einigen Schifffahrtsbereichen traten 1998 und 1999 ungewöhnlich starke Ratenschwankungen auf.

Die bisher geprüften Fonds sind in ihrer konservativen Konzeption durch steuerliche Außenprüfungen bestätigt worden.

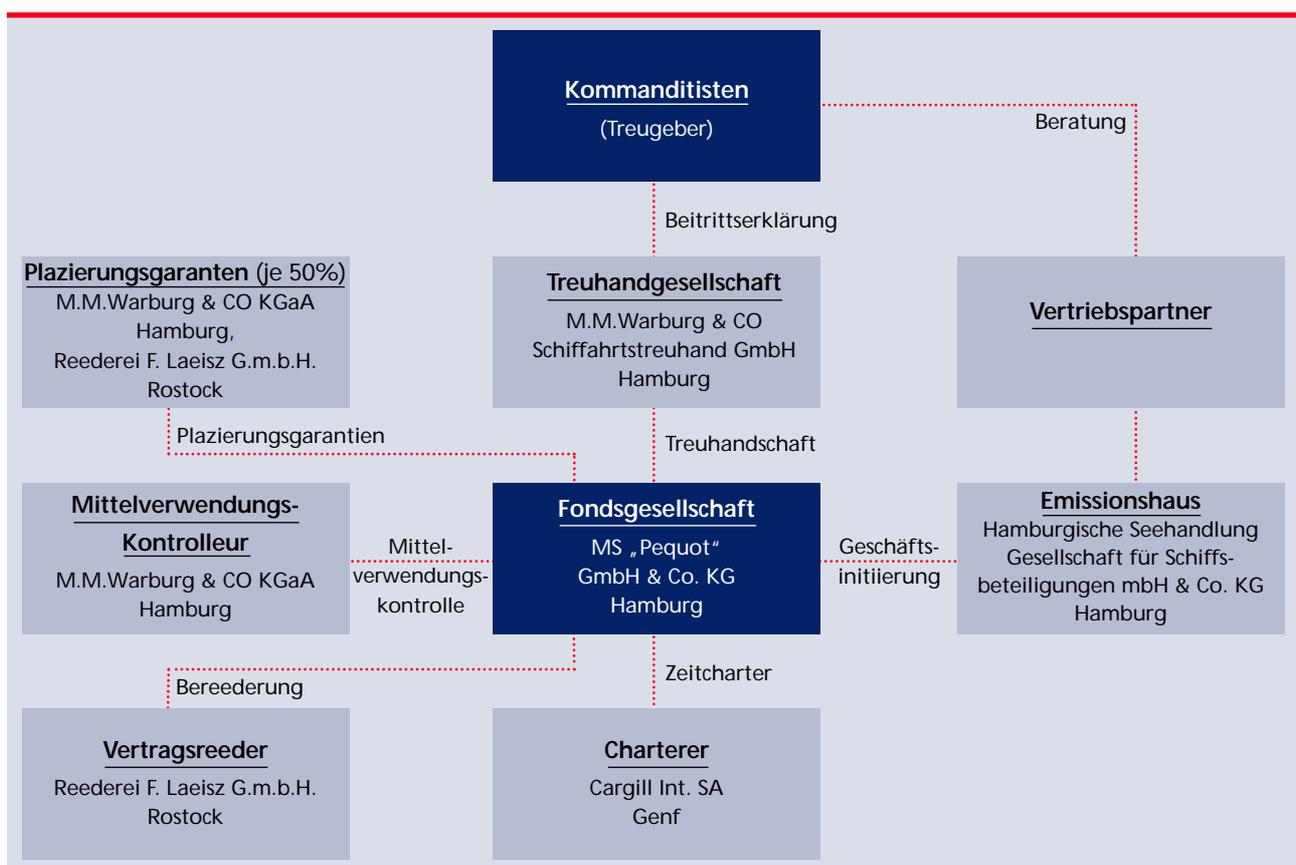
Fondsobjekt		Kapazität	Fondsvolumen T€
Die Fähre:	MS „Petersburg“	144 Passagiere, 97 LKW o. 308 PKW	19.480
Das Kreuzfahrtschiff:	MS „Arkona“	516 Passagiere	46.017
Die Containerschiffe:	MS „Palermo Senator“	2.680 TEU	34.820
	MS „Patmos“	2.680 TEU	34.820
	MS „Pacific“	2.680 TEU	34.820
	MS „Paradip“	2.680 TEU	35.075
	MS „Potsdam“	2.636 TEU	39.306
	MS „Pommern“	2.636 TEU	39.126
Die Kühlschiffe:	MS „Hope Bay“	531.764 cbf	27.533
	MS „Agulhas Stream“	535.109 cbf	32.493
Die Bulker:	MS „Premnitz“	72.873 tdw	21.050
	MS „Powhatan“	70.153 tdw	22.727
	MS „Pequot“	70.153 tdw	24.363
Summe:			411.630



Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt. Alle Angaben erfolgen auf Basis von

Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 11 „Übersicht der Vertragspartner“.

4.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



4.2 Der Fonds

Gesellschaft, rechtliche Grundlagen

Die Zeichner beteiligen sich an der Einschiffsgesellschaft MS „Pequot“ GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds) wurde am 14.02.2000 beim Amtsgericht Hamburg als Fünfte „Amerika“

Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG mit Nr. HRA 94151 eingetragen. Die Umfirmierung in MS „Pequot“ GmbH & Co. KG wurde angemeldet.

Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Pequot“, die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft MS „Pequot“ mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie leistet keine Kapitaleinlage und hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Sie erhält hiernach neben Aufwendersersatz jährlich 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten sowie als Haftungsvergütung jährlich 0,05% (€ 10.452) des Kaufpreises.

Zeichnungskapital und Einzahlung

Vom Gesellschaftskapital in Höhe von € 11,05 Mio. werden € 10,0 Mio. durch die Anleger aufgebracht. Die Mindestbeteiligung sollte € 20.000 nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von € 2.500 möglich. Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein 5%iges Agio zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die Gründungskommanditisten werden mit Haftenlagen von jeweils 100 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen.

Ein Beitritt ist möglich, bis das nominelle Kommanditkapital i.H.v. € 10,0 Mio aufgebracht ist. Der Treuhänder ist berechtigt, das Kapital um € 500.000 über diesen Betrag hinaus zu erhöhen. Der erste Einzahlungsbetrag in Höhe von 60% der Beteiligung zzgl. 5% Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch den Treuhänder unmittelbar auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto zu leisten. Als spätester Zeitpunkt ist der 31.10.2001 geplant. Die zweite Einzahlungsrate

in Höhe von 20% wird am 31.03.2002 zur Zahlung fällig; die dritte Einzahlungsrate in Höhe von 20% wird am 31.03.2003 zur Zahlung fällig.

Rechte der Anleger

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen, haben aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des ebenfalls vereinbarten Treuhandvertrages umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die zusammen Kapitalanteile von mindestens 20% auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, vertritt laufend die Interessen der Anleger, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der

einen Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet. Bis zur ersten Beiratswahl, die spätestens im Jahr nach der Fondsemission erfolgt, kann ein kommissarischer Beirat von der Komplementärin benannt werden; zwei der ernannten Mitglieder müssen aus dem Gesellschafterkreis stammen.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich (§ 27 i. V. m. § 13 Ziff. 2 h, § 11 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 3 a des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschaft wird planmäßig erst aufgelöst, wenn ein hinreichender steuerlicher Totalgewinn zum Zeitpunkt der Auflösung erzielt wird. Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuführen. Dabei haben die Kapitalrückzahlungs- und Zinsansprüche des Kapitalkontos II (Vertragsreederbeteiligung € 1.000.000) Vorrang vor dem Kapitalkonto I (Anleger; sowie Vertragsreeder und Hamburgische Seehandlung jeweils € 25.000). Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, zu kündigen. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein Totalgewinn erzielt wurde. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages verwiesen. Danach erfolgt die Abfindung auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz unter Fortlassung eines etwaigen Firmenwertes; der Buchwert des Schiffes wird durch 80% des Verkehrswertes des Schiffes abzgl. üblicher Verkaufskommission und abzgl. 3% des Verkehrswertes ersetzt.

Außerdem besitzt der Vertragsreeder ein Kündigungsrecht bezüglich seiner Kommanditbeteiligung Kapitalkonto II lediglich für den Fall, daß ihm nach Ablauf von 10 Jahren der Bereederungsvertrag seitens des Fonds gekündigt wird.

Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann, zum Anfang bzw. Ende eines Jahres möglich. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 2.500 teilbar sind und eine Mindesthöhe von jeweils € 20.000 möglichst nicht unterschreiten. Außerdem ist es erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht übergibt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet ist. Eine Übertragung kann zum Fortfall gewerbesteuerlicher Verlustvorträge führen.

Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der 5,4%igen Verzinsung des Kommanditkapitals II gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust – einschließlich Liquidationsgewinn – wird auf die Gesellschafter des Kapitalkonto I im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt. Paragraph 27 Ziff. 3 bleibt unberührt, d. h.

daß nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen aus dem Liquidationsüberschuß das Kapital gemäß Kapitalkonto II zzgl. jährlicher Zinsen von 5,4% unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen vorrangig auszuzahlen ist. Für das zum 31.12.2001 endende Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft bzw. einer Kapitalerhöhung, in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgs- und Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.

Anzuwendendes Recht/Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gründungsgesellschaftern untereinander oder zwischen Gründungsgesellschaftern und der Gesellschaft entstehen können, gilt eine Schiedsgerichtsvereinbarung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.3 Warburg Gruppe

Die Warburg Gruppe übernimmt mit ihren Tochtergesellschaften bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von wichtigen Aufgaben. Mit einer über zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des Investmentgeschäfts zurückblicken.

Die Bank mißt dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere die

Vermögensbetreuung und das Asset-Management für die private und institutionelle Kundschaft. Daneben betreibt die Bank unter anderem das kommerzielle Kreditgeschäft sowie Aktivitäten im Wertpapier- und Devisenhandel und im Bereich des Corporate Finance.



M. M. WARBURG & CO
1798

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet; hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der Hamburgischen Seehandlung.

Das Bankhaus in Zahlen per 31.12.2000

Konsolidierte Bilanzsumme:	€ 7.740,4 Mio.
Haftende Mittel, konsolidiert:	€ 349,7 Mio.
Mitarbeiterzahl in der Gruppe:	1.219 Personen

Eigenkapital-Zwischenfinanzierung

Bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals nimmt M.M.Warburg & CO KGaA die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals zu marktüblichen Konditionen vor.

Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M.Warburg & CO KGaA. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

Diese Gesellschaft hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen, aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

AND ALWAYS

ENSURE DAVITS
NOT OBSCURING
SIDELIGHTS
WHEN SECURED

H L



Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

dem Treuhänder und dem Fonds

dem Treuhänder und den Treugebern.

Der Treuhänder führt vorrangig die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung für den Fonds treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen.



M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für

die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a EStG zu beachten sind.

Die Anleger sollen sich nach Beitritt zeitnah an Stelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen lassen und hierzu eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift erteilen (liegt dem Prospekt bei). Sie tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft im Jahr 2001 sind gem. § 7 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von insgesamt € 99.294 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten, die am 31.12.2001 fällig sind. Ab Übernahme des Schiffes, d.h. seit dem 20.02.2001, erhält der Treuhänder eine Vergütung in Höhe von 0,475% p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird anteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig. Die Vergütung wird alle drei Jahre um 2% p.a. erhöht. Bei Veräußerung des Schiffes und Liquidation der Gesellschaft erhält der Treuhänder eine Abwicklungsgebühr in Höhe von 1% des Nettoveräußerungserlöses.

Der Treuhänder hat seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes



wahrzunehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit dem in diesem Prospekt abge-

druckten Investitionsplan (Mittelherkunft/Mittelverwendung). Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine Gebühr i.H.v. € 15.000, die am 31.12.2001 zzgl. Umsatzsteuer fällig ist.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

4.4 Laeisz Gruppe

Die Laeisz Gruppe gehört zu den größeren Reedereien Deutschlands. Sie ist erfolgreich tätig in einer Vielzahl von Schiffahrtsbereichen. Gegenwärtig werden in der Flotte mehr als 40 Schiffe

betreut. Die Flotte besteht vornehmlich aus Container- und Massengutschiffen, Passagier- und Eisenbahnfähren, RoRo/RoPax- und Kühlschiffen, Küstenmotorschiffen, einem Gastanker und Forschungsschiffen, die weltweit eingesetzt werden. Weitere 5 Containerschiffe von je 4.375 TEU befinden sich im Bau, die in 2001 und 2002 zur Ablieferung kommen.

Innerhalb der Laeisz Gruppe ist die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. die operative Gesellschaft. Die F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co. ist mit der Entwicklung und Umsetzung neuer Schiffahrtprojekte befaßt.

In ihrer modernen, aber dennoch traditionsbewußten Ausrichtung geht die Laeisz Gruppe auf die 1824 gegründete Hamburger Traditionsreederei F. Laeisz zurück, deren Schiffahrtsaktivitäten seit 1983 von der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co. KG und ab 1994 von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. fortgeführt werden. Im Leitbild der Laeisz Gruppe leben die geschäftlichen Grundgedanken von F. Laeisz fort, die sie auf die heutige Zeit umgesetzt hat und die sie kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Laeisz Gruppe beschäftigt derzeit ca. 1.000 in- und ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bord der Schiffe sowie an Land in Hamburg, Rostock und Bremerhaven. Die Nachwuchsförderung im See- und im Landbetrieb hat für die Reederei-Gruppe einen besonders hohen Stellenwert.

Als erste Reederei in Deutschland wurde die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. bereits 1997 mit dem Umwelt-Management-System DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Außerdem ist die Reederei vom Germanischen Lloyd zertifiziert nach dem Qualitäts-Management-System DIN EN ISO 9002 und dem ISM-Code.

4.5 Plazierungsgarantien

M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben in gesonderten Verträgen mit der Fondsgesellschaft die Garantie für die Plazierung des einzuwerbenden Fondskapitals der Anleger in Höhe von jeweils € 5 Mio. zzgl. 5 % Agio übernommen. Damit ist die Plazierung des Kommanditkapitals sichergestellt.

Für die Übernahme der Plazierungsgarantie erhalten die Garanten jeweils eine pauschale Gebühr in Höhe von € 100.000. Die Vergütung ist verdient, sobald das in § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehene Kommanditkapital rechtswirksam gezeichnet worden ist. Die Vergütung wird am 31.12.2001 zur Zahlung fällig.

Im Garantiefall fließen den Garanten auch die anteiligen Vergütungen nebst Agio zu, die für die Hamburgische Seehandlung als Gegenleistung für die von ihr zu erbringenden Geschäftsbesorgungen vereinbart sind.

4.6 Kauf des Schiffes

Verkäuferin des Schiffes ist die Granax Trading SA, Antigua, eine Einschiffsgesellschaft, welche zum Interessenbereich der Cargill-Gruppe gehört. Die Fondsgesellschaft hat das MS "Pequot" mit dem "Memorandum of Agreement" (Kaufvertrag) vom 25.10.2000 vom Verkäufer zum Preis von USD 18,5 Mio. inkl. Ausrüstung erworben. Der Preis entspricht dem momentanen Marktniveau.

Der Vorteil beim Erwerb solch eines bereits im Einsatz befindlichen Schiffes liegt unter anderem auch darin, daß die bei einem Neubau anfallenden Baunebenkosten, wie die Zwischenfinanzierungszinsen der Baupreiszinsen, die Bauaufsicht, die Erstausrüstung, u.ä. nicht zusätzlich anfallen.

Im Auftrag der Fondsgesellschaft wurde von einem unabhängigen, vereidigten Schiffssachverständigen ein Gutachten über das MS „Pequot“ erstellt. Die Schätzung des Verkehrswertes entspricht dem aktuellen Kaufpreis. Weiterhin wurde bestätigt, daß sich das Schiff nach 5 Jahren insgesamt in einem guten technischen Pflegezustand befindet und die gesamte Maschinenanlage einen sehr sauberen Eindruck erweckt sowie problemlos arbeitet. Die Inspektion der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. kommt zu dem gleichen Ergebnis und bestätigt dem Schiff einen guten technischen Pflege- und Gesamtzustand.

Das Schiff wurde am 20.02.2001 vom Fonds übernommen, bezahlt und gleichzeitig dem Charterer angedient. Das Schiff kam dabei direkt aus der Werft, wo es seine erste Klasedockung, die alle 5 Jahre stattfindet, problemlos absolviert hat. Seitdem fährt es zur vollen Zufriedenheit von Fonds, Charterer und Vertragsreeder.

4.7 Bereederung

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. ist mit der langfristigen Bereederung des Schiffes beauftragt worden. Der Bereederungsvertrag ist als Anlage zu diesem Prospekt abgedruckt.

Der Bereederungsvertrag regelt die vom Bereederer für das Schiff zu erbringenden Dienstleistungen und deren Vergütung. Zu den Aufgaben des Bereederers gehören insbesondere die Ausrüstung des Schiffes, seine Bemannung und die Versicherung des Schiffes gegen die üblichen Gefahren der Seeschifffahrt. Der Bereederer ist ferner zuständig für die Wartung des Schiffes einschließlich der Durchführung notwendiger Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, für die Sicherstellung der Gültigkeit der Schiffspapiere und die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Im

Rahmen der das Schiff betreffenden Buchhaltung hat der Bereederer gesondert Buch zu führen.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsreeder eine Vergütung von 3,5% aller eingegangenen Brutto-Frachten bzw. Zeitchartermieten sowie bei Verkauf/Totalverlust des Schiffes für nachlaufende Bereederungstätigkeiten eine Vergütung in Höhe von 1% des Netto-Verkaufserlöses/der Versicherungsleistung. Die Reedereigruppe ist auch Exklusivmakler für das Fondsschiff.



REEDEREI F. LAEISZ G.M.B.H.

4.8 Beschäftigung

Charterer

Charterer des MS „Pequot“ ist Cargill Int. SA, Genf. Die Gesellschaft gehört zu der weltweit tätigen Cargill-Gruppe, die ihren Hauptsitz in den USA hat und erhielt von Moodys ein Rating von A1 sowie von Standard and Poors ein Rating von A+ für langfristige Verbindlichkeiten. Die Rating-Agentur Dynamar bewertet die Bonität des Charterers Cargill Int. SA mit einer 1 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko).

Die Cargill-Gruppe wurde 1865 gegründet und ist heute ein internationaler Anbieter von landwirtschaftlichen Produkten, einschließlich Transport und Finanzierung, mit ca. 80.000 Angestellten. Sie ist weltweit eine der ersten Adressen im Handel und Transport von Massengütern und eines der größten nicht börsennotierten Unternehmen der USA. Für das Jahr 2000 lag der Umsatz der Gruppe bei USD 48 Mrd., der Gewinn bei USD 480 Mio.

Gemäß einer Lebensmittel- und Getränkeumsatzstatistik liegt Cargill in den USA an vierter Stelle: 1. Philip Morris Companies Inc., 2. ConAgra, 3. PepsiCo, 4. Cargill, 5. Coca Cola.

Chartervertrag

Der abgeschlossene Zeitchartervertrag begann mit Anlieferung des Schiffes am 20. Februar 2001 und hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Er wurde sehr sorgfältig im Fondsinteresse ausgehandelt und enthält die schiffahrtsüblichen Regelungen.

Für die ersten 2,5 Jahre (+/- 60 Tage) ist eine Tagesrate von USD 11.000 fest vereinbart.

Für die darauffolgenden 2,5 Jahre ist eine Rate in Anlehnung an den BPI (Baltic Panamax Index) bei einer Minimum/ Maximum-Range vereinbart. Die täglich ermittelte BPI-Charterrate wird auf 15-tägiger Basis angepasst und der entsprechende Betrag der Fondsgesellschaft überwiesen.

Der BPI-Index spiegelt das jeweilige Charterraten-Niveau wider und wird von „The Baltic Exchange“ geführt. Diese Institution hat ihren Sitz in London und wurde vor über 250 Jahren gegründet. Sie ist auch heute noch im Zeitalter modernster Kommunikationsmittel eine für den Massengutmarkt aktuelle Börse und Dienstleister. Der BPI-Index wird täglich von einem unabhängigen Ausschuss der „Baltic Exchange“ ermittelt, wobei 4 Basisrouten berücksichtigt werden:

- Transatlantische Rundreise
- US Golf / Fernost
- Transpazifische Rundreise
- Fernost / Europäischer Kontinent

Die Minimum/ Maximum-Range bedeutet: Cargill Int. SA zahlt eine Charterrate von mindestens USD 9.000/Tag und höchstens USD 13.000/Tag. Die Mini-



mumrate reicht für die Zahlung von Kapitaldienst, Schiffsbetriebskosten und eine geringfügige Ausschüttung. Diese investorenfreundliche Regelung stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber den herkömmlichen Vereinbarungen dar, die zu meist einseitige Optionen des Charterers vorsehen. Von den Charterraten sind jeweils 3,75 % Befrachtungskommission abzuziehen.

4.9 Versicherung

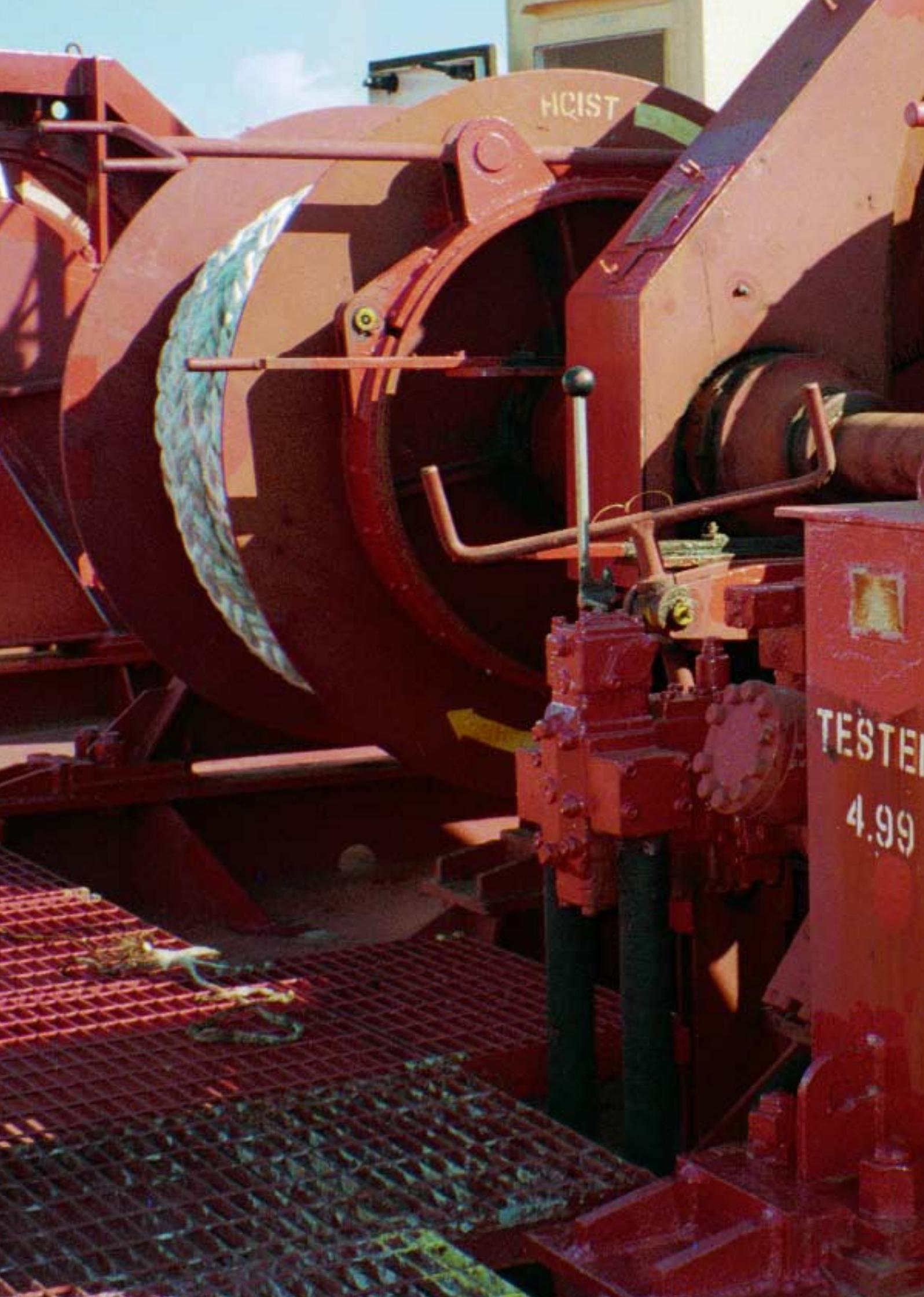
Das Schiff ist ab Übernahme gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken versichert. In diesem Zusammenhang sind vom Vertragsreeder Versicherungen für Kasko, Haftpflicht, Verdienstaufschlag und Rechtsschutz abgeschlossen worden.



Im Rahmen der für das Schiff, die Maschine und die Ausrüstung bestehenden Kasko-Versicherung sind nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen das Totalverlustrisiko, Schäden am Schiff und Haftpflichtrisiken aus Kollisionen mit anderen Schiffen bzw. schwimmenden oder festen Gegenständen versichert. Die Versicherung ist in dem erforderlichen Umfang bei erstklassigen international tätigen Versicherern abgeschlossen worden. Die Versicherungssummen, die ggf. jährlich den Erfordernissen angepasst werden können, decken im Totalverlustfall das Eigenkapital, die Restvaluta der Verschuldung des Schiffes und eine ausreichend kalkulierte Reserve ab.

Die Haftpflichtversicherung des Schiffes gegen Ladungsschäden, Ansprüche Dritter aus Personenschäden, Kosten einer Wrackbeseitigung sowie Krankenkosten der Besatzung im Ausland ist bei einem erstklassigen P & I-Club, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, abgeschlossen. Außerdem besteht, ebenfalls bei einem P & I-Club, eine Rechtsschutzversicherung für das Schiff.

Im Rahmen der Verdienstaufschlagversicherung (Loss of Hire) sind unter Berücksichtigung vereinbarter Franchisen Zeitverluste versichert, die durch die Reparatur von Schäden entstehen, die im Rahmen der Kaskoversicherung des Schiffes versichert sind.



HCIST

TESTER
4.99

5.1 Massenguthandel im volkswirtschaftlichen Umfeld

Der Aufwärtstrend des Welthandels ist trotz der Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten im Zusammenhang mit der Asienkrise Ende der 90er Jahre weiterhin ungebrochen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) rechnet für das Jahr 2001 mit einem Weltwirtschaftswachstum von 3,5% sowie mit einem weiterhin starken Wachstum des Welthandels.

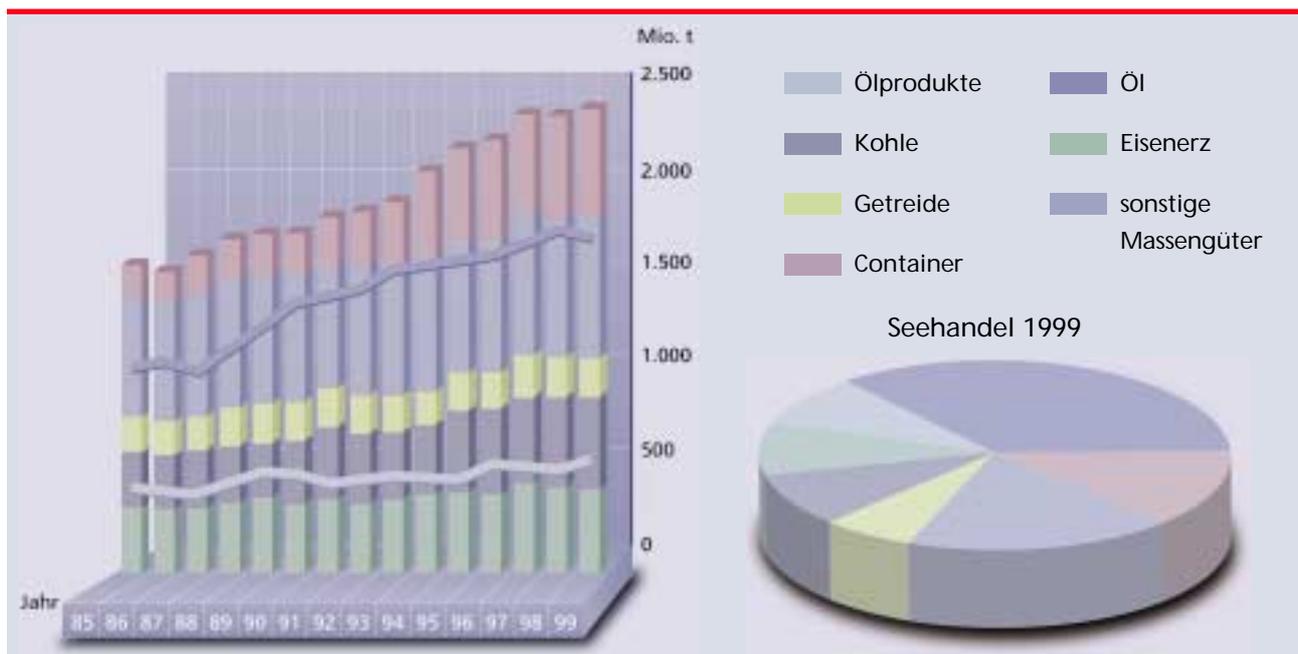
Ähnlich wie der Welthandel wachsen auch die im seewärtigen Handel beförderten Ladungsmengen. Die wesentlichen Gründe für die Zunahme des internationalen Warenaustausches liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels bei zunehmender Arbeitsteilung, den wachsenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländer sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung. So

tragen neben den klassischen Industrieregionen Europa, Nordamerika und Japan auch diese neuen Industrienationen zu einem hohen interkontinentalen Warenaustausch bei, der zu rund 97% über See erfolgt.

Nach Angaben des Instituts für Weltwirtschaft, Kiel, stieg das Ladungsaufkommen der drei wichtigsten Schüttgüter – Eisenerz, Steinkohle und Getreide – 1999 um insgesamt 2,3%. Auf diese drei Güter entfiel mehr als ein Fünftel der gesamten Seetransportmenge und sogar 27% der Gesamttransportleistung (in Mrd. t Seemeilen).

Die Grafik „Seehandel nach Güterarten“ veranschaulicht eindrucksvoll, daß Massengüter und Öl bzw. Ölprodukte die bedeutsamsten Transportgüter für den Seehandel sind. Der Containertransport weist zwar höhere Wachstumsraten aus, hat aber für das mengenmäßige Welthandelsvolumen nicht die Bedeutung wie der Massenguthandel. Dieses spiegelt sich auch wieder in

Seehandel nach Güterarten



Quelle: Clarkson Research Studies, 2000

der vorhandenen Tonnage. Gemäß Untersuchungen des Institute of Shipping Economics and Logistics (ISL), Bremen, beträgt der Anteil der Bulker an der weltweit verfügbaren jüngeren Tonnage ab Baujahr 1995 ca. 40% (Containerschiffe ca. 15%).

Allgemein erwartet man eine weiterhin moderat steigende Transportmenge aller Massengüter über die nächsten Jahre (1,7% in 2001 und 2,3% in 2002). So stieg beispielsweise im Jahr 2000 die Stahlproduktion (Transport von Eisenerz und Kohle) um 7%, wobei in den nächsten Jahren mit einem etwas moderateren Wachstum gerechnet wird. Die Nachfrage nach Kohle für Kraftwerke

wird in den kommenden Jahren weiterhin wachsen, insbesondere auch im Hinblick auf die hohen Preise für Substitutionsgüter wie Öl und Gas. Für den Getreidemarkt wird ein weiterhin stabiles Transportaufkommen prognostiziert, nach einer Steigerung von 4% im Jahr 2000.

5.2 Markt der Panmax-Bulker

“Bulker” ist die Abkürzung für den englischen Ausdruck Bulkcarrier. Hierunter sind Massengutfrachter zu verstehen, die Erze, Kohle, Getreide, Industriesalze, Düngemittel und andere Schüttgüter transportieren.

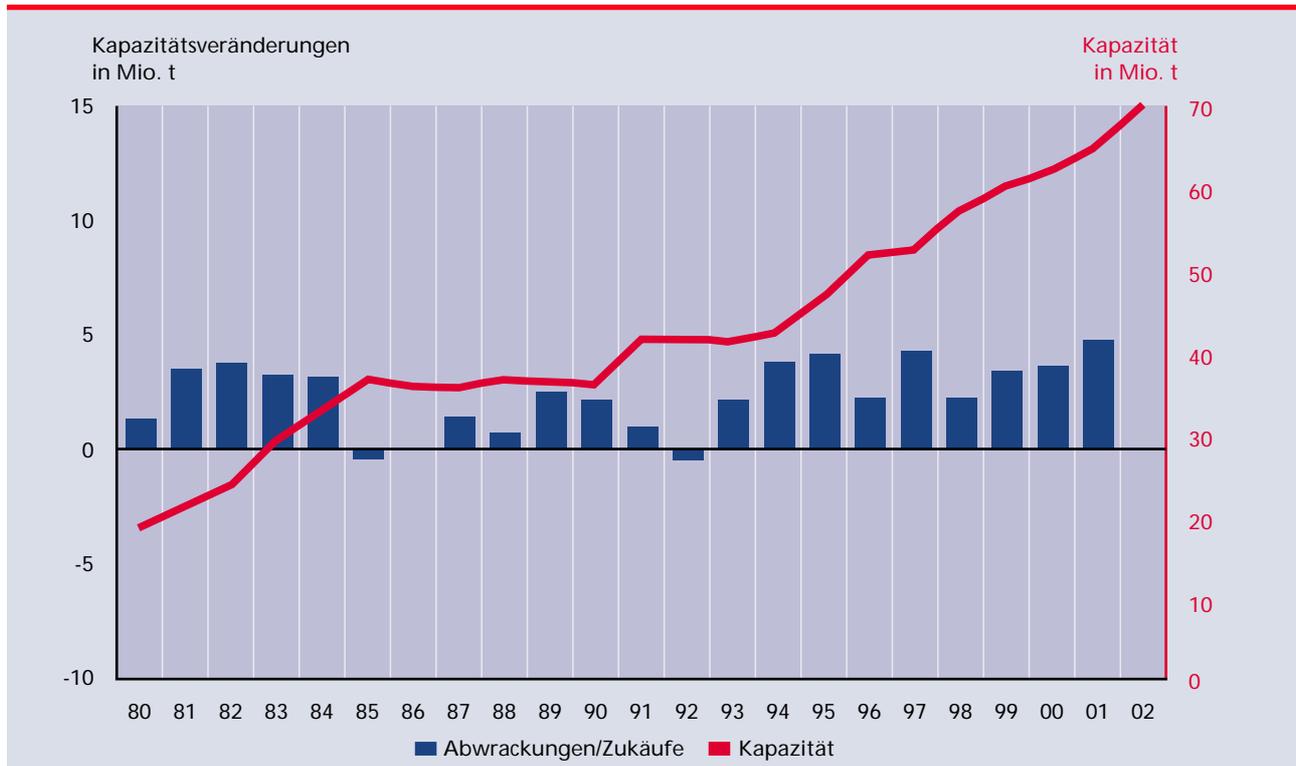
Der Begriff Panmax-Bulker bedeutet, daß die Aus-

Der Bulk-Carrier Markt

Schiffstypen	Kapazität	typische Ladungen
Capesize Bulk-Carrier > 80.000 tdw	541 Schiffe mit 84,9 Mio. tdw	Eisenerz Kohle Getreide
Panmax Bulk-Carrier 60-80.000 tdw	912 Schiffe mit 63,4 Mio. tdw	Eisenerz Kohle Getreide Bauxit Phosphat
Handymax Bulk-Carrier 40-60.000 tdw	983 Schiffe mit 45,2 Mio. tdw	Getreide Kohle Stahlprodukte Zement Kali Reis Zucker Gips Holzprodukte Schrott Schwefel NFM-Erze Fahrzeuge
Handysize Bulk-Carrier 10-35.000 tdw	2.929 Schiffe mit 78,5 Mio. tdw	
Kombinierte Carrier (OBOs)	151 Schiffe mit 15,1 Mio. tdw	Bulk & Flüssigladungen

Quelle: Clarkson Research Studies, 2000

Entwicklung der Panmaxflotte



Quelle: Clarkson Research Studies, 2000

maße des Schiffes so bemessen sind, daß auch der Panamakanal durchfahren werden kann.

Im Markt besteht momentan eine hohe Nachfrage nach Panmax-Bulkern. Dies äußert sich einerseits in einer anhaltend positiven Ratenentwicklung und andererseits in einem erhöhten Auftragsbestand bei den Werften.

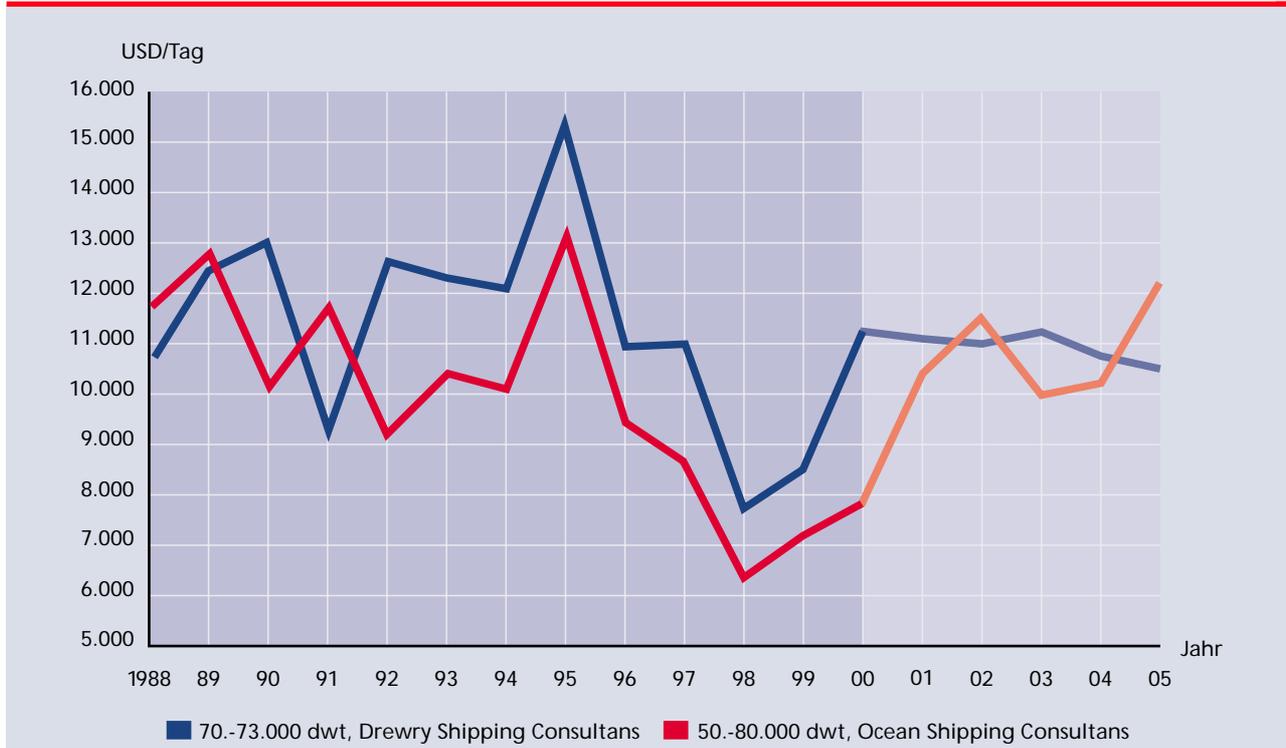
Aus dem Schaubild „Entwicklung der Panmaxflotte“ wird eine kontinuierliche Zunahme der Panmaxflotte ersichtlich.

Die weltweite Flotte bestand am 1. September 2000 aus 912 Schiffen mit einer Kapazität von insgesamt 63,4 Mio. Tonnen. Der Auftragsbestand in diesem Größensegment belief sich auf 158 Schiffe mit Ablieferungen für 2001 und

2002. Allerdings waren zum genannten Stichtag ungefähr 122 Schiffe der vorhandenen Flotte älter als 20 Jahre, so daß ein erhebliches Verschrottungsvolumen erwartet werden kann. Der Markt geht davon aus, daß auch in den kommenden Jahren nach Abfederung der erhöhten Auslieferungen von Neubautonnage Marktstabilität herrschen wird.

Die Tendenz kontinuierlich steigender Charterraten seit 1998 unterstreicht die gestiegene Nachfrage nach Panmax-Tonnage. Die weitere Entwicklung der Raten wird von unterschiedlichen Research-Unternehmen positiv prognostiziert. Allerdings ist zu beachten, daß der Chartermarkt für Massengutfrachter erfahrungsgemäß recht starken Schwankungen unterliegt. In den achtziger Jahren erreichten die Zeitcharterraten kurz-

Zeitcharterraten für Panmax-Bulker



Quelle: Drewry Shipping Consultants, Annual Dry Bulk Market 2000; Ocean Shipping Consultants, Bulk Shipping Freight Markets & Investment Prospect, 2000

fristige Minima von ca. USD 4.000 und Maxima von ca. USD 14.500. In der dargestellten Betrachtungsperiode (1988-2005) schwanken die Zeitcharterraten von Panmax-Bulkern mit 70.000 tdw zwischen ca. USD 7.500 und USD 15.500.

Chartern von Panmax-Bulkern werden üblicherweise spot, d.h. für einzelne Reisen geschlossen. Aufgrund des mit Cargill abgeschlossenen Chartervertrages über 5 Jahre – eine für dieses Marktsegment ungewöhnlich lange Periode – sollen die Erträge der ersten Fondsjahre stabilisiert werden.

Nach Ablauf der Festcharter kann durch positive oder negative Entwicklungen der Weltmärkte für Massengutfracht die wirtschaftliche Entwicklung des vorliegenden Angebots stark beeinflusst werden.

Panmax-Bulker wie das MS „Pequot“ werden im weltweiten Verkehr eingesetzt. Dabei werden lange Seestrecken mit nur wenigen Lade- und Löschhäfen zurückgelegt, im Gegensatz zum Containerverkehr, in dem die Schiffe teilweise fast täglich einen Hafen anlaufen. So beträgt die durchschnittliche Transportstrecke bei Massengütern ca. 4.200 Seemeilen.

5.3 Das Schiff

Der Panmax-Bulker MS „Pequot“ wurde bei der Schiffswerft Sumitomo Heavy Industries, Japan, im Mai 1996 an den vorherigen Eigentümer, eine Objektgesellschaft der Cargill-Gruppe, abgeliefert. Seit Indienststellung fährt das Schiff nach den Bestimmungen der amerikanischen Klassifikationsgesellschaft American Bureau of Shipping (ABS).



Die von Panmax-Bulkern erreichten Geschwindigkeiten liegen mit ca. 14 kn in der Regel deutlich unter den Geschwindigkeiten, die moderne Containerschiffe ab einer gewissen Größe benötigen. Die Dienstgeschwindigkeit ist – bedingt durch zeitaufwendige Be- und Entladungsprozesse – bei Massengutfrachtern wirtschaftlich betrachtet jedoch nur zweitrangig.

Das MS „Pequot“ verfügt insgesamt über 7 Laderäume und zeichnet sich insbesondere dadurch aus, daß es für Massenguttransporte aller Art weltweit flexibel einsetzbar ist. Die Panmaxgröße sorgt dafür, daß unter Ausnutzung eines größtmöglichen Transportvolumens keine bzw. kaum Restriktionen seitens der internationalen Schifffahrtsrouten bestehen.

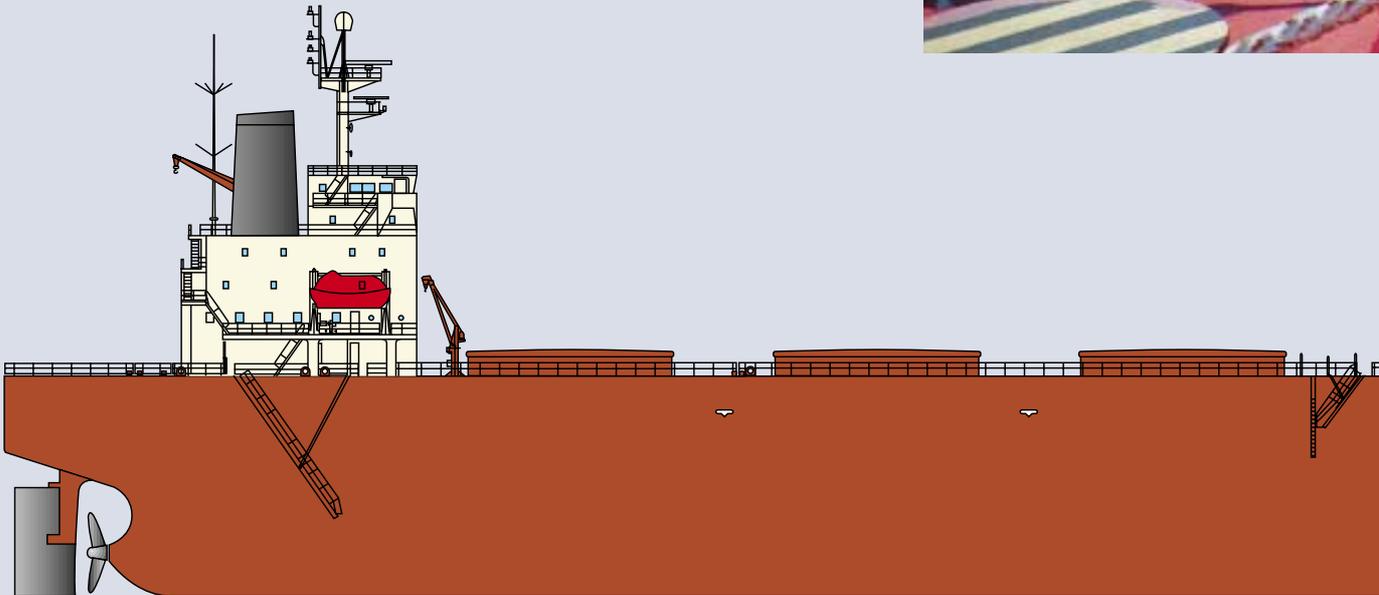
Alle weltweit bedeutsamen Lade- und Löschräfen sowie der Zeitersparnis bringende Panamakanal

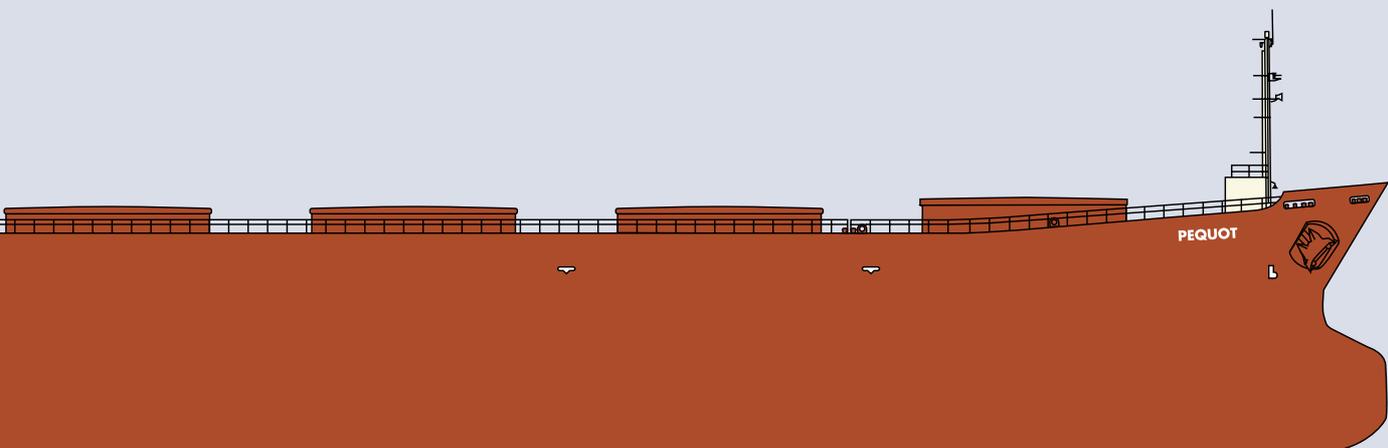
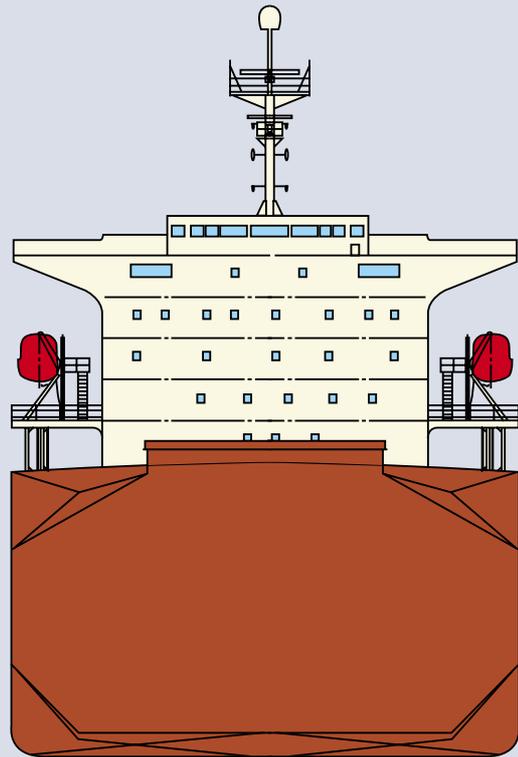
und Suezkanal können problemlos angelaufen, bzw. durchfahren werden. Panmax-Bulkern werden häufig auch als die „Arbeitspferde“ der Schifffahrt bezeichnet.

Das Schiff fährt unter liberianischer Flagge. Die Registrierung des Schiffes erfolgt über eine Treuhandausflagung im liberianischen Schiffsregister. Dies ermöglicht einen kostengünstigen Schiffsbetrieb. Das liberianische Schiffsregister, das in den USA verwaltet wird, ist das z. Z. größte Schiffsregister der Welt, was auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit schließen läßt. Dabei wird auch besonderer Wert darauf gelegt, daß das Schiff alle internationalen Sicherheitsbestimmungen erfüllt; außerdem wird durch den Vertragsreeder die Umsetzung der seit Juli 1998 geltenden verschärften internationalen Sicherheitsstandards (ISM-Code) gewährleistet.

5.4 Technische Daten

Schiffstyp:	Massengutschiff, Panmax-Bulker
Bauwerft:	Sumitomo Heavy Industries, Japan
Ablieferung:	Mai 1996
Klassifikation:	ABS, + A1, E, + ACCU, + AMS
Nächster Klasselauf:	2006
Länge über Alles:	225,00 m
Breite:	32,30 m
Tiefgang:	13,29 m
Tragfähigkeit:	70.153 tdw
Leergewicht:	9.257 t
Vermessung:	GT 36.615, NT 23.344
Ladungsvolumen:	81.838 cbm
Laderäume/Luken:	7 Laderäume/7 Luken
Hauptmaschinenanlage:	Sulzer 6 RTA 62 mit 10.500 BHP (92,5 RPM)
Geschwindigkeit:	ca. 14,0 kn
Verbrauch der Maschine:	31,2 t Schweröl/Tag







6.1 Investitionsplan

Zur Ermöglichung der Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der

beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase im Jahr 2001 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.

Investitionsplan

Mittelverwendung	T€	T€	%	Mittelherkunft	T€	T€	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes				5 Eigenkapital			
1.1 Schiffskauf (TUSD 18.500) ¹⁾	20.904			5.1 Kapitalkonto I ³⁾			
1.2 Kommission	209			5.1.1 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	25		
1.3 Anschaffungsnebenkosten	90	21.203	87,0	5.1.2 Hamburgische Seehandlung	25		
				5.1.3 Kommanditkapital der Anleger	10.000		
2 Fondsspezifische Kosten				5.2 Kapitalkonto II			
2.1 Emissionskosten ³⁾				Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	1.000	11.050	45,4
- Eigenkapitalbeschaffung	1.365						
- Werbung, Marketing	200			6 Fremdkapital			
- Vertriebssteuerung und -betreuung	350			6.1 Schiffshypothekendarlehen			
2.2 Plazierungsgarantien	200			TUSD 7.770 ¹⁾	8.780		
2.3 Finanzierungsvermittlung	266			TYEN 399.600 ^{1) 2)}	3.763		
2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung	99	2.480	10,2	6.2 Kontokorrent	770	13.313	54,6
3 Sonstige Fremdkosten							
3.1 Rechts- und Steuerberatung	70						
3.2 Prospektbeurteilung, Gutachten, Beratung	35						
3.3 Mittelverwendungskontrolle	15						
3.4 Gründungskosten	25						
3.5 Zinsen Kauffinanzierung	30						
3.6 Sonstiges	25	200	0,8				
4 Liquiditätsreserve		480	2,0				
Fondsvolumen		24.363	100,0	Gesamtkapital		24.363	100,0

¹⁾ umgerechnet zum €/USD-Kurs von 0,885

²⁾ umgerechnet zum USD/YEN-Kurs von 120,00

³⁾ zzgl. 5% Agio auf das nominelle Kommanditkapital

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei i.d.R. um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

Zu 1.1 Schiffskauf

Die Fondsgesellschaft hat das Schiff gem. Kaufvertrag zu einem Preis von TUSD 18.500 erworben. Darüber hinaus fallen keine, wie sonst bei Neubauprojekten üblichen, Nebenkosten, wie Zwischenfinanzierungszinsen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht an. Bei einem Kurs von €/USD 0,8850 ergibt sich ein Kaufpreis i.H.v. T€ 20.904.

Die für den Kauf benötigten USD wurden zu einem tatsächlichen Kurs von €/USD 0,8850 gesichert.

Zu 1.2 Kommission

Eine Ankaufskommission i.H.v. 1% auf den Kaufpreis des Schiffes ist an die Reederei F. Laeisz Gruppe für ihre Maklertätigkeit zu zahlen.

Zu 1.3 Anschaffungsnebenkosten

Diese kalkulierten Kosten beinhalten notwendige Ausrüstungskosten sowie übernahmebedingte Kosten wie z.B. Taucheruntersuchungen u.ä.

Zu 2.1 Emissionskosten

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur darge-stellten Vergütung erhält der Initiator das Agio in Höhe von 5% auf das nominelle Kommanditkapital I i.H.v. T€ 10.050. Die Vergütung ist fällig, wenn das einzuwerbende Kommanditkapital erworben ist. Ein Teil der Emissionskosten fließt den Vertriebspartnern der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG zu.

Zu 2.2 Plazierungs garantien

Für die Übernahme der Plazierungs garantie erhalten die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz GmbH die in Kap. 4.5 dargestellte Vergütung. Die Vergütung ist am 31.12.2001 fällig.

Zu 2.3 Finanzierungsvermittlung

Für die Vermittlung und die Strukturierung des Schiffshypothekendarlehens, der Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals der Anleger, des Kontokorrentkredites und des Initiatorenkapitals erhält die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG die aufgeführte Vergütung. Die Vergütung ist am 31.12.2001 fällig.

Zu 2.4 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Die Vergütung ist am 31.12.2001 fällig.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Die Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung und Prospektbeurteilung beruhen im wesentlichen auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrollleur, der M.M.Warburg & CO KGaA. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen, die zu Gunsten oder zu Lasten der Fondsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben, dem Ausgleich von Kursschwankungen in der Investitionsphase und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.1.1, 5.1.2 und 5.2 Reeder- und Initiatorenkapital
Von der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. werden insgesamt € 1,025 Mio. Kommanditkapital aufgebracht. Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG beteiligt sich mit € 25.000.

Zu 5.1.3 Kommanditkapital der Anleger

Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Er kann sich gem. Gesellschafts-

vertrag § 3 Ziff. 3 um bis zu € 0,5 Mio. erhöhen. Um den Investitionsplan abzusichern, wurde ein Kurs-sicherungsgeschäft zu einem €/USD-Kurs von 0,8850 getätigt. Das zusätzlich zum Anlegerkapital aufzubringende 5%ige Agio wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6.1 Schiffshypothekendarlehen

Für den Kauf des Schiffes erfolgte die Aufnahme eines Schiffshypothekendarlehens i.H.v. TUSD 7.770 und TYEN 399.600. Bei einem Kurs von €/USD 0,8850 und einem Kurs von USD/YEN 120,00 ergeben sich die dargestellten €-Werte. Die Finanzierung erfolgt durch die Dresdner Bank AG.

Zu 6.2 Kontokorrent

Es ist ein Kontokorrentrahmen i.H.v. € 770.000 vorgesehen. Er dient im wesentlichen der Finanzierung der Liquiditätsreserve. Eine Finanzierungszusage der Dresdner Bank AG liegt vor.

6.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die Chancen und die Risiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die kalkulierten Rahmen-daten von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes werden gemäß Prognoserechnung hohe jährliche Überschüsse erzielt, die – wie in der Rechnung dargestellt – ausgezahlt werden können, sofern die Gesellschafter dies so beschließen. Unter anderem kann es in späteren Jahren auch sinnvoll sein, Überschüsse teilweise zu Sondertilgungen zu verwenden, um den Fonds schneller als geplant zu entschulden.

Das bilanzielle Ergebnis weicht vom Liquiditätsergebnis vor allem aufgrund der erforderlichen Abschreibungen ab.

Aus heutiger Sicht wird die Gesellschaft im Jahr 2004 zur Tonnagesteuer optieren. Dies führt im Ergebnis dazu, daß Gewinne in der Betriebsphase nahezu steuerfrei vereinnahmt werden können (vgl. im einzelnen hierzu Kap. 7 „Steuerliche Grundlagen“).

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. Dieser Fonds ist so konzipiert, daß mögliche und erwartete zyklische Marktentwicklungen zu einem günstigen Zeitpunkt jederzeit durch einen frühzeitigen Verkauf des Schiffes realisiert werden können, sofern der aus steuerlichen Gründen erforderliche Totalgewinn realisiert wurde. Diese Planung wird beispielsweise nicht durch einseitige Optionsrechte Dritter behindert. Den Veräußerungszeitpunkt legt die Gesellschafterversammlung fest. In dieser Planrechnung gehen wir vorsichtigerweise von einer Veräußerung des Schiffes im Jahr 2015 zum (steuerlichen) Schrottwert des Schiffes von € 828.000 aus.

6.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

alle Beträge in T€	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Plan-Liquiditätsrechnung							
1 Einnahmen Zeitcharter	3.579	4.143	4.143	4.154	4.143	4.226	
2 Zinsergebnis	-621	-182	-19	17	20	18	
3 Summe Zuflüsse	2.958	3.961	4.124	4.171	4.163	4.244	
4 Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung	-1.126	-1.313	-1.559	-1.393	-1.434	-1.841	
5 Bereederung	-130	-151	-151	-151	-151	-154	
6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen	-542	-581	-519	-458	-395	-391	
7 Verzinsung Kapitalkonto II	-46	-54	-54	-54	-54	-54	
8 Laufende Verwaltung	-60	-69	-71	-73	-75	-77	
9 Treuhandschaft	-41	-48	-49	-50	-51	-52	
10 Zwischensumme Abflüsse	-1.945	-2.216	-2.403	-2.179	-2.160	-2.569	
11 Cash-flow vor Tilgung	1.013	1.745	1.721	1.992	2.003	1.675	
12 Tilgung	-516	-924	-924	-924	-924	-924	
13 Cash-flow nach Tilgung	497	821	797	1.068	1.079	751	
14 Auszahlungen	-	804	1.005	1.005	1.005	1.005	
15 in % des nominellen eingezahlten Kapitals	-	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	10,0%	
Plan-Ergebnisrechnung							
16 Cash-flow vor Tilgung	1.013	1.745	1.721	1.992	2.003	1.675	
17 Währungsgewinne	20	37	37	37	37	37	
18 Abschreibung	-4.075	-3.260	-2.608	-2.086	-1.669	-1.335	
19 Handelsbilanzgewinn / -verlust	-6.225	-1.478	-850	-57	371	377	
20 in % des nominellen Kapitals	-61,9%	-14,7%	-8,5%	-0,6%	3,7%	3,8%	
21 Steuerliches Ergebnis	-6.225	-1.478	-850	48	48	48	
22 in % des nominellen Kapitals	-61,9%	-14,7%	-8,5%	0,5%	0,5%	0,5%	
Stichtagsgrößen							
23 Valuta Darlehen 31.12.	11.550	10.626	9.702	8.778	7.854	6.930	
24 Valuta Kontokorrent 31.12.	207	224	16	79	153	-101	
25 Kapitalkonto in %	3,1%	0,4%	1,9%	-8,7%	-15,0%	-21,2%	

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Gesamt
	4.311	4.409	4.484	4.574	4.601	4.706	4.786	4.883	5.808	66.950
	12	14	15	28	27	23	30	36	63	-519
	4.323	4.423	4.499	4.602	4.628	4.729	4.816	4.919	5.871	66.431
	-1.522	-1.806	-1.614	-1.663	-2.170	-1.764	-2.082	-1.872	-1.928	-25.087
	-157	-160	-163	-166	-167	-171	-174	-178	-189	-2.413
	-358	-308	-257	-207	-157	-107	-56	-9	0	-4.345
	-54	-54	-54	-54	-54	-54	-54	-54	-54	-802
	-78	-80	-82	-83	-85	-105	-109	-110	-122	-1.279
	-54	-55	-56	-58	-59	-61	-62	-64	-73	-833
	-2.223	-2.463	-2.226	-2.231	-2.692	-2.262	-2.537	-2.287	-2.366	-34.759
	2.100	1.960	2.273	2.371	1.936	2.467	2.279	2.632	3.505	31.672
	-924	-924	-924	-924	-924	-924	-924	-462	-1.000	-13.066
	1.176	1.036	1.349	1.447	1.012	1.543	1.355	2.170	2.505	18.606
	1.106	1.106	1.106	1.307	1.307	1.307	1.508	1.709	3.040	18.316
	11,0%	11,0%	11,0%	13,0%	13,0%	13,0%	15,0%	17,0%	30,2%	184,2%
	2.100	1.960	2.273	2.371	1.936	2.467	2.279	2.632	3.505	31.672
	36	36	36	36	36	36	36	19	0	476
	-1.335	-1.335	-1.335	-1.335	0	0	0	0	-828	-21.201
	801	661	974	1.072	1.972	2.503	2.315	2.651	2.677	7.764
	8,0%	6,6%	9,7%	10,7%	19,6%	24,9%	23,0%	26,4%	26,6%	77,2%
	48	48	48	48	48	48	48	48	6.142	-1.883
	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	61,1%	-18,7%
	6.006	5.082	4.158	3.234	2.310	1.386	462	0	0	
	-31	-100	144	284	-11	226	74	535	0	
	-24,3%	-28,7%	-30,0%	-32,3%	-25,7%	-13,8%	-5,8%	3,6%	0,0%	

Erläuterungen

In Anlehnung an Branchenusancen wird ein Planungshorizont von bis zu 15 Jahren dargestellt. Die Zuverlässigkeit der Prognose wird natürlich mit zunehmender Laufzeit abnehmen. Im übrigen soll der Fonds aufgelöst werden, wenn ein ausreichender Totalgewinn realisiert wurde und die jeweilige Marktsituation einen Verkauf des Schiffes nahelegt.

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft.

Die USD-Beträge wurden während der Betriebsphase vorsichtshalber zu einem niedrigeren Kurs als in der Investitionsphase umgerechnet, nämlich zu einem €/USD-Kurs von 0,92. Andere Devisenkurse während der Laufzeit verbessern bzw. verschlechtern das Ergebnis. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, zur Absicherung der Zahlungsströme Devisensicherungsgeschäfte abzuschließen.

Zu 1 Einnahmen Zeitcharter

Die kalkulierten Chartereinnahmen von USD 11.000 pro Tag ab dem 21. Februar 2001 basieren auf dem abgeschlossenen Chartervertrag mit Cargill Int. SA. Ab dem sechsten Betriebsjahr wurde unterstellt, daß die Charraten inflationsbedingt um jährlich 2% steigen. Bei den ausgewiesenen Chartereinnahmen han-

delt es sich um Nettochartereinnahmen, d.h. von der Bruttocharterrate werden durchgängig Befrachtungskommissionen von 3,75% abgezogen.

Sollte aufgrund unerwarteter Entwicklungen der Charterer während der Vertragslaufzeit seinen Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommen, könnte dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft und damit ihrer Gesellschafter führen.

Niedrigere Chartereinnahmen nach 2,5 Jahren würden zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Chartereinnahmen würden das Ergebnis verbessern. Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Charraten großen Schwankungen unterliegen können.

Bis Ende des Jahres 2010 wurde durchschnittlich mit jährlich ca. 360 Einsatztagen gerechnet. Danach wurden durchschnittlich 355 Einsatztage unterstellt, wobei die restlichen Tage des Jahres für Instandhaltung, Reparatur und Klassearbeiten vorgesehen sind und keine Einnahmen erlauben. **Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).**

Als Veräußerungserlös wurde nach 15 Jahren lediglich der steuerliche Schrottwert des Schiffes in Höhe von € 828.000 angesetzt. Der tatsächliche Wert des Schiffes in 15 Jahren ist aus heutiger Sicht nicht einschätzbar. Ist bei Verkauf des Schiffes ein höherer Wert zu erzielen, verbessert sich das Ergebnis entsprechend.

Zu 2 Zinsergebnis

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben. Es wird mit einem Habenzinssatz i.H.v. 4,0% p. a. kalkuliert. Der Sollzinssatz wurde mit 10% p. a. kalkuliert. In den Jahren 2001, 2002 und

2003 ist in dieser Position auch die erwartete Zinsbelastung in Höhe von 8% aus der Eigenkapitalzwischenfinanzierung bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals enthalten. **Veränderungen des Kapitalmarktzinses gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinsergebnisse zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.**

Zu 4 Schiffsbetriebskosten inkl. Dockung

Die Kalkulation der vom Fonds zu tragenden Schiffsbetriebskosten beruht auf Erfahrungswerten des Vetragsreeders und wurde durch ein Sachverständigen-exposé unterlegt. Die Schiffsbetriebskosten wurden mit € 3.596 pro Tag angesetzt und werden erstmals zum Jahr 2003 und in den Folgejahren mit 3% p. a. eskaliert. Für die Jahre 2003, 2006, 2008, 2011 und 2013 wurden die zu erwartenden Dockungskosten berücksichtigt (T€ 207, T€ 364, T€ 239, T€ 457 und T€ 265).

Von der Planung – auch aufgrund veränderter Währungsparitäten – abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.

Zu 5 Bereederung

Diese Gebühren wurden für den gesamten Prognosezeitraum gemäß dem abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit 3,5% der eingehenden Bruttofrachten bzw. Zeitchartererträge in Abzug gebracht.

Zu 6 Zinsaufwand Hypothekendarlehen

Für das Schiffshypothekendarlehen wurde Ratentilgung über 13 Jahre in konstanten Raten vereinbart. Die Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen vierteljährlich nachschüssig. Die erste Tilgungszahlung erfolgt am 30.09.2001.

Der USD-Zinssatz wird in den ersten 5 Jahren mit 6,6% p.a. angesetzt, danach mit 7,5% p.a. Der Yen-Zinssatz wird in den ersten 5 Jahren mit 2,0% p.a. angesetzt, danach mit 3,0% p.a. Die Zinssätze sind, bis auf eine kleinere USD-Tranche in Höhe von TUSD 1.770, für die ersten 5 Jahre mit der Bank fest vereinbart.

Die Finanzierung erfolgte zu ca. 70% des Darlehensbetrages in USD und zu ca. 30% in YEN – zum einen, um eine gewisse Währungsstreuung zu erreichen, zum anderen, um den historisch niedrigen YEN-Zins zu nutzen. Der Fonds hat auch das Recht, mit Zustimmung der Beiräte die Finanzierung auf andere Währungen umzustellen. **Höhere oder niedrigere Zinsen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Fonds.**

Während der ersten 5 Jahre wird ausschließlich der USD-Teil getilgt.

Zu 7 Verzinsung Kapitalkonto II (Reederkapital)

Das Reederkapital gemäß Kapitalkonto II i.H.v. T€ 1.000 ist nicht ergebnisberechtigt, sondern erhält ab Übernahme des Schiffes eine feste Verzinsung i.H.v. 5,4% p.a., die jährlich nachschüssig fällig ist.

Zu 8 Laufende Verwaltung

Neben der gem. § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages anfallenden Vergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft wurden Aufwendungen für Jahresabschlußprüfung, Beirat, Beratung u. ä. angesetzt, die erstmals zum Jahr 2003 und in den Folgejahren jährlich mit 2,5% (ohne Komplementär-Vergütung) gesteigert wurden. **Davon abweichende Kosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.** In geringem Umfang anfallende Gewerbesteuer ist unter dieser Position berücksichtigt; sie fällt prognosegemäß erst ab dem Jahr 2012 an.

Zu 9 Treuhandschaft

Die Treuhandgebühren werden mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% kalkuliert.

Zu 12 Tilgung

(siehe zu 6) Unter dieser Position wird auch die Rückzahlung des Reederkapitals in Höhe von T€ 1.000 am Ende des Prognosezeitraums ausgewiesen.

Zu 14 Auszahlungen

Über die Verwendung des Liquiditätsüberschusses entscheidet grundsätzlich gemäß § 13 Ziff. 2 f des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung bzw. gem. § 21 Ziff. 1 Abs. 2 die persönlich haftende Gesellschafterin. Dem Anleger fließt gemäß Planung die beschlossene Auszahlung am Ende des Geschäftsjahres zu, **wobei generell Auszahlungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der finanzierenden Bank stehen.** Für das Jahr der Veräußerung wird eine zeitgleiche Auszahlung mit dem Veräußerungszeitpunkt kalkuliert. Am Ende des Prognosezeitraums ist hier zudem ein Ausgleich des kalkulatorischen Kontokorrents berücksichtigt.

Erläuterung der Plan-Ergebnisrechnung

Zu 16 Cash-flow vor Tilgung

Der Cash-flow der Gesellschaft vor Tilgung unterscheidet sich vom Gewinn/Verlust durch die nicht liquiditätswirksamen Abschreibungen.

Zu 17 Währungsgewinne

Die Währungsgewinne resultieren aus den unterschiedlichen USD-Kursen bei Aufnahme und Tilgung des Schiffshypothekendarlehens; sie sind nicht liquiditätswirksam.

Zu 18 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes i.H.v. T€ 828 über insgesamt 10 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 2001 erfolgt die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Vereinfachungsregelung.

Zu 19 Handelsbilanzgewinn/-verlust

Der Gewinn/Verlust wird nach den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt, wobei in den ersten Jahren aufgrund der Abschreibungen und der Vorkosten ein Verlust in Kauf genommen werden muß.

Zu 21 Steuerliches Ergebnis

Hier wird das tatsächlich zu versteuernde Ergebnis ausgewiesen, welches aufgrund des Wechsels zur „Tonnagebesteuerung“ nach § 5 a EStG ab 2004 vom Handelsbilanzgewinn/-verlust in Zeile 19 abweicht.

Erläuterung der Stichtagsgrößen

Zu 23 Valuta Darlehen 31.12.

Zugrundegelegt ist der kalkulierte Tilgungsverlauf unter der Annahme, daß keine vorzeitigen Sondertilgungen geleistet werden. Die Währungsgewinne (Pos. 17) werden bereits im ersten Betriebsjahr vollständig berücksichtigt.

Zu 24 Valuta Kontokorrent 31.12.

In unseren Planungen gehen wir davon aus, daß Überschüsse zunächst in der Gesellschaft angesammelt werden und erstmals zum Ende des Jahres 2002 eine Auszahlung i.H.v. 10% auf das eingezahlte Eigenkapital erfolgt.

Zu 25 Kapitalkonto in %

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters (Treugebers) der Gewinn/Verlust hinzuge-rechnet (Zeile 19) sowie die Auszahlung (Zeile 14) abgezogen wird.

6.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird nachfolgend eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere vereinfachende Prämissen gesetzt, die natürlich im jeweiligen Einzelfall nicht immer zutreffen können. Folgende Prämissen liegen der Prognose des taggenauen internen Zinsfußes zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals
- Sonstiges zu versteuerndes Einkommen T€ 180 (Veranlagung nach Splittingtabelle) gemäß aktueller Steuersatzentwicklung
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig
- Ansatz von Kirchensteuer i.H.v. 9%, als Sonderausgabe abzugsfähig
- Solidaritätszuschlag 5,5% während des Prognosezeitraums
- Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger mit einer Hafteinlage von 100% des nominellen Beteiligungsbetrages im Handelsregister eingetragen ist

2) Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden grundsätzlich mit monatlicher Genauigkeit berücksichtigt
- Steuerzuflüsse der Anleger erfolgen im Dezember des jeweiligen Jahres
- Steuerabflüsse erfolgen im Juni des jeweiligen Folgejahres
- Auszahlungen an Anleger erfolgen zum Ende des Geschäftsjahres

- Der Liquidationserlös, die letzte Auszahlung und die Restliquidität werden zeitgleich ausgezahlt
- Die Steuerlast auf den Liquidationserlös wird zum 30.06. des Folgejahres unterstellt

Interner Zinsfuß

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall in die Betrachtung einzubeziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.

Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Er kann als Effektivverzinsung des jeweils im Investitionsvorhaben gebundenen Kapitals nach Steuern interpretiert werden, welches der Einlage, vermindert um erhaltene Rückflüsse (Ausschüttungen, Steuererstattungen), vermehrt um Abflüsse (Steuerzahlungen), entspricht. Bei einer vergleichbaren Alternativenanlage müßte also eine so hohe Rendite erreicht werden, daß nach Steuern der gleiche Effekt erzielt wird.

Die Aussagekraft des internen Zinsfußes ist um so geringer, je schneller der Mittelrückfluß erfolgt. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition, da keine weiteren externen Prämissen in das Modell einfließen. Die Ermittlung des internen Zinsfußes ist im übrigen nach § 2b EStG erforderlich (vgl. Kap. 7 Steuerliche Grundlagen).

Liquiditätsüberschuß mit und ohne Einkommensteueraspekte

Weniger exakt aber leichter verständlich ist die Darstellung des prospektierten Erfolges durch die Angabe des erwarteten Gesamtüberschusses der Investition im 15-jährigen Planungszeitraum mit und ohne Berücksichtigung von Steuereffek-

ten. Unterschiede zwischen Rückflüssen ohne steuerliche Aspekte (2) und mit Berücksichtigung von Steuereffekten (6) resultieren u.a. daraus, daß in unterschiedlichen Phasen der Investition unterschiedliche Steuersätze anzusetzen sind, sei es durch gesetzliche Vorgaben oder – bei Individualbetrachtung – durch Veränderungen der



persönlichen Besteuerungsgrundlagen des Anlegers aber auch der vorgesehenen Umstellung auf Tonnagesteuer.

Der im Vergleich zu anderen Anlagen mit ähnlicher Chancen/Risiko-Struktur relativ hohe zu erwartende Anlage-Erfolg hängt u. a. auch da-

mit zusammen, daß die ab dem Jahr 2004 aus heutiger Sicht vorgesehene Umstellung auf die seit 1999 in Deutschland eingeführte Tonnagebesteuerung (vgl. Kap. 7) dazu führt, daß die laufenden Vermögensmehrungen für den Anleger während der Betriebsphase weitgehend steuerfrei vereinnahmt werden können.



Ergebnisprognose ¹⁾

in %	2001	2002	2003	2004	2005
1. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-65,0	-20,0	-20,0		
2. Auszahlungen auf das eingezahlte Kapital ²⁾		10,0	10,0	10,0	10,0
3. Handelsbilanzgewinn / -verlust (-)	-61,9	-14,7	-8,5	-0,6	3,7
4. steuerliches Ergebnis	-61,9	-14,7	-8,5	0,5	0,5
5. Steuerzahlung (-) / -erstattung	33,1	7,8	4,4	-0,3	-0,2
6. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern	33,1	15,8	14,4	9,7	9,8
7. Kapitalbindung (-) / -überschuß	-31,9	-36,1	-41,7	-32,0	-22,2
8. Ergebnis nach Steuern ⁴⁾	ca. 14,6%				

¹⁾ für einen Anleger (in % vom nominellen Kommanditkapital), bei Prospektannahme und derzeit gültiger steuerlicher Maximalbelastung

²⁾ auf das eingezahlte nominelle Kommanditkapital / Inflationsausgleich bei Chartereinnahmen ab 2006 i.H.v. 2% kalkuliert

³⁾ inkl. Veräußerung des Schiffes zum steuerlichen Schrottwert

⁴⁾ Methode interner Zinsfuß (taggenau)

Sensitivitätsangaben

Sollte bei Verkauf des Schiffes entgegen der Prognoserechnung nicht nur der steuerliche Schrott-

wert zu erzielen sein, fielen folgender zusätzlicher Mittelrückfluß nach Steuern für den Anleger an (in %, bezogen auf das Nominalkapital)

Veräußerungserlös in %		zusätzlicher Mittelrückfluß nach Steuern	Interner Zinsfuß nach Steuern
der Anschaffungskosten i.H.v. ca. USD 18,5 Mio.	des heutigen Neubaupreises i.H.v. ca. USD 23,5 Mio.		
10%	7,9%	11,4%	15,1%
20%	15,8%	30,8%	15,9%
30%	23,6%	50,2%	16,6%

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 ³⁾	Gesamt
										-105,0
10,0	11,0	11,0	11,0	13,0	13,0	13,0	15,0	17,0	30,2	184,2
3,8	8,0	6,6	9,7	10,7	19,6	24,9	23,0	26,4	26,6	77,2
0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	61,1	-18,7
-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-28,4	14,6
9,8	10,8	10,8	10,8	12,8	12,8	12,8	14,8	16,8	1,8	196,8
-12,4	-1,6	9,2	20,0	32,8	45,6	58,4	73,2	90,0	91,8	





Salz

Die folgenden Aussagen stützen sich auf ein steuerliches Gutachten einer angesehenen und erfahrenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dienen dazu, dem Anleger einen umfassenden Überblick über die zu beachtenden steuerlichen Aspekte der Beteiligung zu vermitteln. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.

7.1 Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG ist jeder Gesellschafter/Treugeber unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung als Mitunternehmer i. S. des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG einzustufen und erzielt somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gewinnerzielungsabsicht

Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, daß die Gesellschaft und die Gesellschafter auf Betriebsvermögensvermehrung ausgerichtet sind, d. h. daß die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Hierbei kommt es auf die voraussichtlich tatsächlich erwirtschafteten Ergebnisse der Gesellschaft unabhängig davon an, ob die Gesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer) optiert oder nicht. Nach einer Fondslaufzeit von 15 Jahren ergibt sich auf der Basis der Prognose der Gesellschaft ein Totalgewinn von ca. 77,2% bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio. Da der Schiffsbetrieb des MS „Pequot“ neben den allgemeinen Risiken der internationalen Seeschifffahrt keinen weiteren besonderen Risiken ausgesetzt ist, sieht die Gesellschaft mit der Prognose den nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die

Bejahung der Gewinnerzielungsabsicht erforderlichen konkreten Nachweis für erbracht, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Sofern ein Anleger beabsichtigt, seine Beteiligung ganz oder teilweise mit Fremdmitteln zu finanzieren, ist darauf zu achten, daß sich auch nach Abzug der Zinsbelastungen weiterhin ein Totalgewinn errechnet. Eine Anteilsfinanzierung sollte mit einem Steuerberater abgestimmt werden.

Mitunternehmerschaft

Neben der Totalgewinnerzielungsabsicht ist das Merkmal der Mitunternehmerschaft Voraussetzung dafür, daß die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet werden können. Dies setzt voraus, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative tragen.

Indem die Kommanditisten bzw. Treugeber nach §§ 19, 20, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird.

Die Kommanditisten bzw. Treugeber können an unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere durch Stimm- und Kontrollrechte nach § 166 HGB, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Gesellschaft geht von dieser Eintragung aus; sie wird empfohlen.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber so ausgestaltet, daß sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft i. S. d. § 15 EStG entspricht. Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

7.2 Steuerliche Ergebnisse

Grundlage der steuerlichen Ergebnisse bildet die in Kapitel 6.3 dargestellte Ergebnisprognose. Danach erzielt die Gesellschaft nach anfänglichen negativen Ergebnissen in der Investitionsphase bei planmäßiger Realisierung der Betriebsphase insgesamt ein positives Ergebnis. Die negativen Ergebnisse in den Jahren 2001, 2002 und 2003 beruhen im wesentlichen auf besonderen Betriebsausgaben während der Anlauf- und Gründungsphase sowie der degressiven Abschreibung des Schiffes.

Anlaufkosten

Die Anlaufkosten dürfen als Aufwendungen für die Beschaffung des Eigen- und Fremdkapitals sowie als Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft nach § 248 Abs. 1 HGB nicht aktiviert werden. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips handelt es sich auch steuerlich bei diesen Ausgaben um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Abschreibung

Die Abschreibung von Seeschiffen bemißt sich in der Regel nach den amtlichen Abschreibungstabellen. Diese sollen noch in 2001 überarbeitet und ab 2002 in neuer Fassung gelten. Da die amtlichen Abschreibungstabellen nur für neue Wirtschaftsgüter gelten, hat die Finanzverwaltung in besonderen Verfügungen Nutzungsdauern für gebrauchte Schiffe festgelegt. Die ange-

nommene Restnutzungsdauer von 10 Jahren für das MS „Pequot“ entspricht diesen Vorgaben.

Die Finanzverwaltung wendet die vorgenannten Grundsätze zur Zeit teilweise nicht an, sondern versucht, längere Nutzungsdauern durchzusetzen. Bei dieser Auffassung müßte das Schiff abweichend von der Prognoserechnung länger abgeschrieben werden.

Bei Aufstellung der Bilanz wird die Gesellschaft die Abschreibungen auf der Grundlage der Verfügung der OFD Hamburg ermitteln.

Nach Vorliegen der neuen Abschreibungstabellen, spätestens im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung, wird die endgültige Entscheidung über die Nutzungsdauer getroffen.

Tonnagesteuer

Nach § 5 a EStG haben Schifffahrtsgesellschaften seit dem 1. Januar 1999 die Möglichkeit, eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage vorzunehmen. Die Vorschriften zur Tonnagesteuer wurden durch das BMF-Schreiben vom 24. Juni 1999 ergänzt. Die sich aus dem BMF-Schreiben ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Konzeption berücksichtigt.

Wesentliche Voraussetzungen für einen Wechsel zur pauschalierten Gewinnermittlung sind u.a., daß sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft im Inland befindet, die Bereederung des Schiffes im Inland durchgeführt wird und das Schiff im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

Es ist gesellschaftsvertraglich vorgesehen, daß die Gesellschaft im Jahre 2004 zur pauschalen Gewinnermittlung wechselt. An diese Gewinnermittlungsart ist die Gesellschaft dann grundsätz-

lich für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren gebunden. Durch den Wechsel wird sich ab dem Jahr 2004 bei einer Größe des MS „Pequot“ von ca. 23.300 Nettotonnen unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis der Gesellschaft ein Tonnagesteuergewinn von ca. T€ 48 p.a. errechnen.

Zum 1. Januar des Jahres, in dem zur Tonnagesteuer gewechselt wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert (stille Reserven) für alle Wirtschaftsgüter der Gesellschaft festzustellen. Hierbei sind auch die in den Fremdwährungsverbindlichkeiten ruhenden stillen Reserven einzubeziehen. Insoweit werden im Unterschiedsbetrag auch die sich im Zusammenhang mit dem Hypothekendarlehen ergebenden Kursgewinne erfaßt. Der Unterschiedsbetrag ist bei Veräußerung des Schiffes oder bei nicht erneuter Option zur Tonnage nach Ablauf der 10-jährigen Bindungsfrist unabhängig vom tatsächlich erzielten Veräußerungserlös zu versteuern.

Für das Fondsobjekt wurde als Unterschiedsbetrag ein geschätzter Betrag von T€ 6.094 ermittelt.

Soweit auch stille Reserven im Zusammenhang mit dem Schiffshypothekendarlehen vorhanden sind, ist der Unterschiedsbetrag bei ratierlicher Tilgung des Darlehens jährlich gewinnerhöhend aufzulösen und zusätzlich zu versteuern. Etwaige verrechenbare Verluste können mit den sich aus dieser Auflösung des Unterschiedsbetrages ergebenden Gewinnen ausgeglichen werden.

In der Prospektrechnung wurde kein entsprechender Gewinn berücksichtigt, da eine exakte Berechnung auf Basis der Tageskurse von €, USD und YEN erst bei Beginn der Tonnagesteuer möglich ist.

Der pauschal ermittelte Tonnagesteuergewinn in Höhe von ca. T€ 48 p.a. bedeutet für jeden

Investor in den Jahren 2004 bis 2015 ein positives steuerliches Ergebnis in Höhe von ca. 0,5% bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio. Soweit sich der Unterschiedsbetrag aus den stillen Reserven des Schiffes ergibt, hat jeder Investor einen Anteil in Höhe von ca. 60% bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio, unabhängig vom tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinn, zu versteuern.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers können nur in den Jahren 2001, 2002 und 2003 geltend gemacht werden. Nach einer Option zur Tonnagesteuer sind nach Auffassung der Finanzverwaltung Verluste im Sonderbetriebsvermögen neben dem Anteil an dem sich nach den Tonnagesteuervorschriften ergebenden Gewinn nicht mehr zusätzlich zu berücksichtigen.

Begrenzung des Ausgleichs negativer Einkünfte nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG ist die Ausgleichsfähigkeit von negativen Einkünften auf den Betrag der Kapitaleinzahlung/eingetragenen Hafteinlage eines Gesellschafters/Treugebers begrenzt. Sofern die vorgesehenen Einzahlungsraten und -termine eingehalten werden, sind die negativen steuerlichen Ergebnisse in den Jahren 2001, 2002 und 2003 nach § 15 a Abs. 1 EStG ausgleichsfähig.

Begrenzung des Ausgleichs negativer Einkünfte nach § 2 b EStG

Nach dem ab 2000 in das Einkommensteuergesetz eingefügten § 2b EStG können Verluste aus sogenannten Verlustzuweisungsgesellschaften nur mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, wenn:

- nicht mit Verlusten geworben wird,
- sich nach Steuern für den Anleger keine mehr als doppelt so hohe Rendite wie vor Steuern ergibt,

-
- und keine sonstigen Umstände dafür sprechen, daß die Erzielung eines Steuervorteils im Vordergrund bei der Beteiligungsentscheidung gestanden hat.

Die vorgenannten Kriterien werden bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot erfüllt, so daß nach Auffassung der Prospektherausgeber und dem vorliegenden Steurgutachten § 2b EStG nicht zur Anwendung kommt.

Begrenzung des Verlustausgleiches nach § 2 Abs. 3 EStG – Mindestbesteuerung –

Während ein Verlustausgleich der Verluste aus dieser Beteiligung mit positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb nach wie vor möglich ist, wurde § 2 Abs. 3 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 dahingehend geändert, daß ein Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten nur noch in Höhe von € 51.500 bei Ledigen bzw. – im Rahmen des § 2 Abs. 3 EStG – € 103.000 bei Zusammenveranlagten Eheleuten und darüber hinaus bis zur Hälfte der übrigen positiven Einkünfte zulässig ist. Darüber hinausgehende Verluste können im Rahmen eines Verlustrücktrages bzw. durch einen Verlustvortrag in den im § 10 d EStG bestehenden Grenzen berücksichtigt werden.

Finanzierung der Beteiligung

Die Finanzierung der Beteiligung durch die Aufnahme eines persönlichen Darlehens ist konzeptionsgemäß nicht vorgesehen. Sofern ein Gesellschafter/Treugeber gleichwohl seine Beteiligung finanziert, sind unbedingt die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen mit einem Steuerberater zu erörtern.

Auszahlungen an Gesellschafter/Treugeber

Bei den von der Gesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätz-

lich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15 a Abs. 3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Dabei entstehen aber verrechenbare Verluste in gleicher Höhe, die in den Folgejahren mit Gewinnen aus der Beteiligung verrechnet werden können. Eine Verrechnung mit pauschal ermittelten Gewinnen nach § 5 a EStG ist jedoch nicht möglich.

Zur Vermeidung dieser steuerlicher Nachteile besteht für die Gesellschafter/Treugeber die Möglichkeit, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Aufgrund der Handelsregistereintragung lebt mit der Auszahlung die unmittelbare Außenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB i. V. mit § 171 Abs. 1 HGB in Höhe dieser Auszahlung – begrenzt bis zur Wiederauffüllung von 100% der nominellen Kapitaleinlage – wieder auf. Da eine Haftungsanspruchnahme bei einer Einschiffs-KG als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, wird durch die Eintragung der Treugeber in das Handelsregister die Anwendung des § 15 a Abs. 3 EStG vermieden.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert für die Fondsgesellschaft und gesondert für jeden einzelnen Mitunternehmer nach § 179 Abs. 2 i.V.m. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO festgestellt. Diese Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Mitunternehmer amtsintern mitgeteilt, wobei die Wohnsitzfinanzämter an die Feststellungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind.

Aufwendungen, die einem Gesellschafter/ Treugeber im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Fondsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden.

7.3 Solidaritätszuschlag

Nach § 4 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 wird zusätzlich zur Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer jedes Gesellschafters/ Treugebers erhoben und wirkt sich bei den Gesellschaftern/Treugebern bei positivem Einkommen als zusätzliche Belastung aus. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, daß während der gesamten Dauer der Beteiligung ein Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die festgesetzte Einkommensteuer erhoben wird.

7.4 Kirchensteuer

Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung ist auch etwaige Kirchensteuer zu beachten, die je nach Bundesland zwischen 8% und 9% bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer – teilweise durch eine Kappungsgrenze zwischen 3% und 4% begrenzt – angesetzt wird. Im Rahmen der Konzeption wurde eine Belastung durch Kirchensteuer berücksichtigt.

7.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundlage für die Ermittlung des anteiligen Beteiligungswertes bildet nach dem Jahressteuergesetz 1997 der Wert des Betriebsvermögens (§ 12 Abs. 5 ErbStG), wobei dieser Wert durch die Buchwerte der Gesellschaft bestimmt wird (§ 98 a, § 109 Abs. 1 BewG). Sofern sich danach – bedingt durch Handelsbilanzverluste und hohe Auszahlungen – negative Beteiligungswerte

ergeben, können diese mit sonstigen positiven Werten des Erblassers bzw. Schenkers ausgeglichen werden. Wird jedoch ausschließlich ein Gesellschaftsanteil verschenkt, wirken sich negative schenkungsteuerliche Werte nicht aus.

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts – sowie Schenkungsfällen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bei einem einmaligen Freibetrag von € 256.000 lediglich zu 60% der Erbschaft – und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets mit dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erbfall bzw. der vorweggenommenen Schenkung veräußert oder die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraumes aufgelöst wird.

7.6 Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung. Die Vergütungen an die Gesellschafter werden steuerlich dem Ertrag hinzugerechnet und führen somit nicht zu einer Verminderung des Gewerbeertrages.

Optiert die Gesellschaft zur Tonnagebesteuerung nach § 5 a EStG, so bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbesteuer.

Sofern ein Gesellschafter/Treugeber seine Beteiligung veräußert, verschenkt oder vererbt, entfällt bei der Gesellschaft anteilig ein etwaiger auf den Gesellschafter/Treugeber entfallender gewerbesteuerlicher Verlustvortrag. Hieraus kann sich für die Gesellschaft eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung ergeben. In Ermangelung konkreter Sachverhalte kann in der Prognoserechnung keine Berechnung erfolgen.

Der im Rahmen der Auflösung der Gesellschaft zu erfassende kalkulierte Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Teilwert des Schiffes unterliegt nicht der Gewerbesteuer.

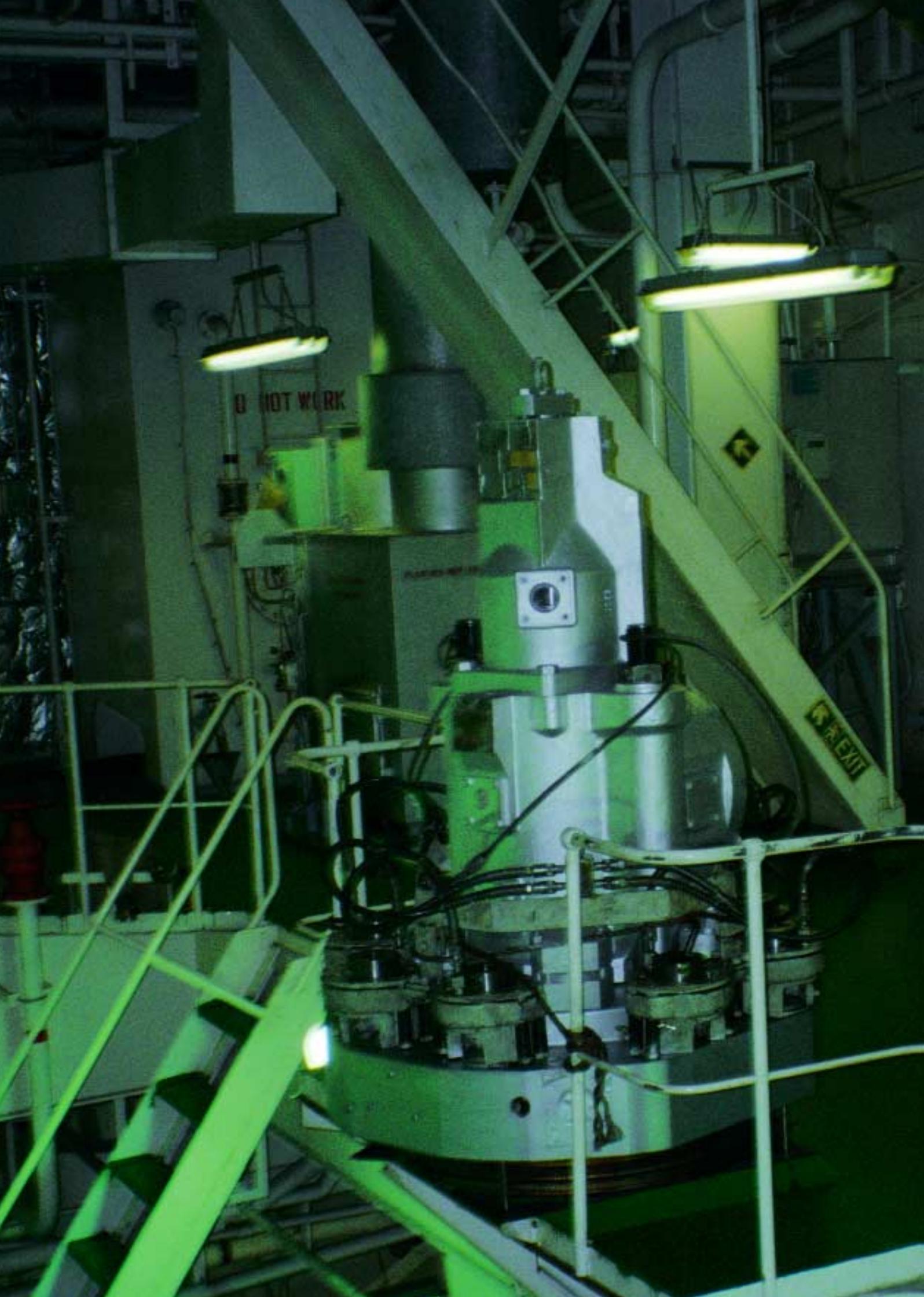
7.7 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft tätigt Umsätze für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und ist insoweit von der Umsatzsteuer befreit. Der Vorsteuerabzug bleibt jedoch grundsätzlich erhalten, so daß im Prospekt mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet wird. Sofern Vor-

steuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, so können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die mit der Ausgabe der Kommanditanteile zusammenhängenden Vertriebskosten sind gemäß § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreite Umsätze. Andere etwaige in Teilbereichen dennoch entstehende nicht erstattungsfähige Vorsteuerbeträge sind von untergeordneter Bedeutung. Sofern sie anfallen, gehen sie zu Lasten der kalkulierten Liquiditätsreserve der Gesellschaft.







HOT WORK

EXIT

Beitrittserklärung

Die komplett ausgefüllte und zweimal an den dafür vorgesehenen Stellen unterschriebene Beitrittserklärung händigen Sie bitte Ihrem Berater aus, der die Beitrittserklärung ebenfalls unterschreibt.

Der Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Die Annahme des Treuhänders wird durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung dokumentiert. Eine Kopie der Beitrittserklärung erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Beitritte können nur solange akzeptiert werden, bis das nominelle Eigenkapital des Fonds erreicht ist.

Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung beträgt € 20.000. Höhere Beträge sind in Schritten von € 2.500 möglich. Zusätzlich zum nominellen Beteiligungsbetrag fällt ein Agio in Höhe von 5% der Nominalbeteiligung an.

Einzahlung

Die Einzahlung des Beteiligungsbetrages zzgl. 5% Agio ist wie folgt fällig:

- ▶ 60% der Nominalbeteiligung zzgl. 5% Agio auf die Nominalbeteiligung mit Annahme der Beitrittserklärung, spätestens zum 31.10.2001.
- ▶ 20% der Nominalbeteiligung zum 31.03.2002.
- ▶ 20% der Nominalbeteiligung zum 31.03.2003.

Die Einzahlung erfolgt in € auf das hierfür vorgesehene Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1015/314 552, BLZ 201 201 00. **Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung im Verwendungszweck Ihren Namen an und überweisen Sie den Beteiligungsbetrag in €.**

Wir möchten darauf hinweisen, daß bei verspäteter Einzahlung die Treuhandgesellschaft berechtigt ist, Ihnen Verzugszinsen in Höhe von 1% p.M. in Rechnung zu stellen. Verspätete Einzahlungen können zudem zu einer (erheblichen) Veränderung des wirtschaftlichen Ergebnisses bei Ihnen führen.

Widerrufsbelehrung

Sollten Sie innerhalb von 2 Wochen Ihren Beitritt widerrufen, so sind Sie an Ihre abgegebene Beitrittserklärung nicht mehr gebunden. Dies gilt nur, sofern Sie zur Abgabe dieser Beitrittserklärung durch mündliche Verhandlung an Ihrem Arbeitsplatz bzw. im Bereich einer Privatwohnung oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln bzw. im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden sind.

Der Widerruf muß entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Telefax, e-mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten.

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar der Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt und eine Abschrift Ihres Vertragsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:
M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH
Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Telefax: 040-32825210
e-mail: infowarburgschiff@mmwarburg.com

Handelsregister-Eintragung

Die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister in Höhe von 100% der Nominalanlage erfolgt durch den Treuhänder. Die hierfür notwendige Handelsregistervoll-

macht erhalten Sie zusammen mit Ihrer Beitritts-
erklärung. Die ausgefüllte Handelsregistervoll-
macht ist von Ihnen zu unterschreiben und im
Original bei dem Treuhänder einzureichen.

Die Unterschrift der Handelsregistervollmacht ist
von einem Notar zu beglaubigen. Die Ihnen hier-
für entstandenen Kosten sind im Rahmen der
steuerlichen Gewinnermittlung als Sonderbetriebs-
ausgaben abzugsfähig.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach
Vorlage der Handelsregistervollmacht erfolgen.
Um aus einer späteren Eintragung in das Han-
delsregister resultierende Konsequenzen zu ver-
meiden, möchten wir Sie bitten, die Vollmacht
spätestens bis zum 31.03.2002 einzureichen.

Steuerliche Ergebnisse

Mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft erzielen
Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ihr jährlicher



Sitz der Hamburgischen Seehandlung

steuerlicher Ergebnisanteil wird vom Finanzamt
der Gesellschaft ermittelt und dem für Sie zu-
ständigen Finanzamt mitgeteilt. Über dieses, bei
Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksich-
tigende steuerliche Ergebnis, erhalten Sie vom
Treuhänder eine Mitteilung.

Für die Jahre 2001, 2002 und 2003 können im Rah-
men der steuerlichen Ergebnisermittlung auch
Ihre persönlichen Sonderbetriebsausgaben (z.B.
Kosten für die notarielle Beglaubigung der Unter-
schrift der Handelsregistervollmacht) berücksich-
tigt werden. Für die entsprechenden Jahre erhal-
ten Sie vom Treuhänder ein Formular zugeschickt,
welches Sie bitte ausgefüllt zurücksenden.

Sofern Sie Ihre Beteiligung nicht vollständig mit
Eigenmitteln finanziert haben, werden vom Fi-
nanzamt die entsprechenden Finanzierungsunter-
lagen benötigt, die Sie bitte dem Treuhänder zur
Weitergabe einreichen.

Auszahlungen

Die laufenden Auszahlungen werden in € auf Ihr
in der Beitrittserklärung angegebenes Konto über-
wiesen. Die Auszahlungen sind jährlich zum Ende
des jeweiligen Jahres vorgesehen, erstmals im
Jahr 2002.

Laufende Informationen

Sie erhalten grundsätzlich jedes Jahr eine Einla-
dung zur Gesellschafterversammlung sowie ei-
nen Geschäftsbericht der Geschäftsführung für
das abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Soweit erfor-
derlich erhalten Sie weitere Informationen zur
wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft.

Ferner werden Sie vom Treuhänder über die
jährlichen Auszahlungen sowie die steuerlichen
Ergebnisse informiert.

Beitrittserklärung MS „Pequot“

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von (Firma):	Bearbeitet durch (Name):	Original und gelbe Kopie: Treuhänder grüne Kopie: Hamburgische Seehandlung rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name: <i>Maiser</i>	Vorname: <i>Kali</i>	
Straße: <i>Gipsweg 7</i>	PLZ, Ort: <i>56117 Steinfurt</i>	Geburtsdatum: <i>29.2.1961</i>
Telefon: <i>0878/956 78 06</i>	Fax: <i>0878/35 67 09</i>	Beruf: <i>Goldschmied</i>
Bankverbindung, Name (für Auszahlung): <i>Bulkbank</i>	BLZ: <i>606 669 69</i>	Kto.-Nr.: <i>12-34-56789</i>
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name: <i>Finanzamt Steinfurt</i>	PLZ, Ort: <i>56177 Steinfurt</i>	Steuernummer: <i>789 654 123</i>

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, Tel.: 040/32825230 – im folgenden „Treuhänder“ – als Treuhandkommanditist der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG (Beteiligung soll € 20.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von € 2.500,- möglich) in Höhe von:

Betrag € (Euro)	Agio 5 % € (Euro)	Gesamtbetrag € (Euro)	in Worten: € (Euro)
<i>50.000</i>	<i>2.500</i>	<i>52.500</i>	<i>zweiundfünfzigtausendfünfhundert</i>

Den nominellen Beteiligungsbetrag zzgl. 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M.Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1015/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen:

60 % des nominellen Beteiligungsbetrages zzgl. 5 % Agio nach Annahme der Beitrittserklärung, spätestens zum 31.10.2001
20 % des nominellen Beteiligungsbetrages zum 31.03.2002
20 % des nominellen Beteiligungsbetrages zum 31.03.2003

Ein Beitritt kommt mit Annahme dieser Beitrittserklärung durch den Treuhänder zustande.

Im Falle des Verzugs ist der Treuhänder berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir ausgehändigten Emissionsprospektes vom April 2001 und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhandvertrag und den Gesellschaftsvertrag, beide vom 25.04.2001, zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalt als für mich verbindlich an.

Steuerliche Überlegungen stehen nicht im Vordergrund meiner Anlageentscheidung.

Steinfurt 01.06.2001

K. Maiser

Ort, Datum

Unterschrift Zeichner (Beitrittserklärung)

WIDERRUFSBELEHRUNG: Ich bin darüber belehrt worden, daß ich an meine obige Beitrittserklärung nicht mehr gebunden bin, wenn ich sie binnen zwei Wochen widerrufe. Dies gilt nur, sofern ich zur Abgabe dieser Beitrittserklärung durch mündliche Verhandlung an meinem Arbeitsplatz bzw. im Bereich einer Privatwohnung oder anläßlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln bzw. im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden bin.

Der Widerruf muß von mir entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Telefax, e-mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten.

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem mir ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wurde und mir eine Urkunde/Abschrift meines Beitrittsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu senden an: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, Telefax: 040/32 82 52 10; e-mail: INFOwarburgschiff@mmwarburg.com

Steinfurt 01.06.2001

K. Maiser

Ort, Datum

Unterschrift Zeichner (Widerrufsbelehrung)

Der Anleger ist von mir auf Chancen und Risiken dieser unternehmerischen Beteiligung hingewiesen worden. Die Beratung erfolgte ausschließlich auf Basis des Emissionsprospektes vom April 2001.

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Ort, Datum

Unterschrift Treuhänder



Schwefel

Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen lassen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines planmäßigen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

Insoweit gibt der angegebene Planungszeitraum auch nur einen Anhaltspunkt für die geplante Investitionsdauer aus heutiger Sicht.

Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrundeliegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt). Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken, im schlechtesten Fall bis zum Totalverlust der Beteiligung.

Im folgenden wird eine zusammenfassende Darstellung der derzeit absehbaren Chancen und Risiken gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Gesellschafters

Nach Einzahlung der nominellen Kommandit-

einlage wird die Haftung der Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) – begrenzt auf die Höhe der nominellen Beteiligung – zurückzuzahlen wären.

Das Schiff wird im wesentlichen für grenzüberschreitende Beförderung benutzt. Sollten in fremden Hoheitsgewässern Dritte durch das Schiff oder im Zusammenhang mit dessen Betrieb geschädigt werden, kann auch eine Haftung der Fondsgesellschaft als Eigentümerin des Schiffes in Betracht kommen.

Wird die Fondsgesellschaft in einem solchen Fall als Schiffseigentümerin in Anspruch genommen, kann nach Rechtsmeinungen bezogen auf einige Länder eine Inanspruchnahme der Anleger als Gesellschafter (z. B. bei schuldhaftem Handeln) – ggf. ohne Beschränkung auf die Hafteinlage – nicht völlig ausgeschlossen werden.

Chartereinnahmen

Allgemein wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbeson-

dere von der Lage des Bulkermarktes. Steigende Nachfrage nach Kapazitäten bei nicht in gleichem Umfange steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder hohe Kapazitätsangebote in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten, wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Die Charrate ist über ca. 5 Jahre im Rahmen eines Zeit-Chartervertrages fest vereinbart. In den ersten 2,5 Jahren besteht keine Chance, höhere als die vereinbarten Dollar-Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers auch kein Risiko vorhanden, daß die Chartererträge sinken. Für die darauffolgenden 2,5 Jahre besteht sowohl das Risiko, daß die Charrate auf min. USD 9.000 pro Tag sinkt als auch die Chance, daß die Tagesrate auf max. USD 13.000 steigt. Niemand kann allerdings heute voraussehen, ob der Charterer seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag dauerhaft erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten – zu Ungunsten der Gesellschaft.

Nach Ablauf der Basis-Charter wurden die Charrateinnahmen um 2% p.a. inflationiert. Auch hier gilt, daß die vereinbarten Charraten u. U. nicht gezahlt werden können oder nur geringere Erlöse erzielt werden. Es besteht aber auch die Chance, dann höhere Charraten zu erzielen. Sinngemäß das gleiche gilt bei Kündigung des Chartervertrages aus wichtigem Grund (z. B. im

Kriegsfall). Geringere oder höhere Charrateinnahmen können auch aufgrund von Abweichungen der jährlichen Einsatztage gegenüber den prospektierten Einsatztagen eintreten. Generell muß berücksichtigt werden, daß Charraten starken zyklischen Schwankungen unterliegen können.

Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes kann die Einnahmensituation des Anlegers im wesentlichen mitbestimmen. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird von der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Selbst der steuerliche Schrottwert könnte theoretisch noch unterschritten werden. Außerdem spielt bei der Veräußerung des Schiffes der Währungskurs eine wichtige Rolle, da Schiffe dieser Art i. d. R. in USD gehandelt werden. Ein gegenüber dem Prospektkalkulationskurs von €/USD 0,92 gestiegener USD-Wechselkurs würde sich positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Pflegezustand des Schiffes ab.

Zinserträge

Sollte sich das Zinsniveau erhöhen, hätte dies höhere Zinserträge zur Folge und umgekehrt, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fonds.

Zinsaufwand

Zusätzliche Risiken für den Fonds können dadurch entstehen, daß bei Ablauf von Zinsbindungsfristen das Zinsniveau über dem prospektierten Niveau liegt und umgekehrt.

Schiffsbetriebskosten

Bei Zeitcharterverträgen sind die Schiffsbetriebskosten vom Fonds zu tragen. Diese Kosten hän-

gen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-Dollar abzurechnen ist. Änderungen können zu einer erheblichen Modifikation der Fondsrechnung führen. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken. Gesetzliche Veränderungen können ungeplante Mehr- oder Minderkosten bewirken. So wird z. B. überlegt, im Jahr 2005 generell für Schiffsrümpfe neue Vorschriften zur Verwendung umweltverträglicherer Farben einzuführen.

Sonstige Ausgaben

Auch Veränderungen bei den laufenden Verwaltungskosten können – wie beschrieben – zu Veränderungen des Ergebnisses führen.

Versicherung

Das Schiff wird gegen die in der Seeschifffahrt üblichen Risiken zu Marktkonditionen versichert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch Schadensfälle eintreten, die nicht versichert werden können.

Vertragswidriges Verhalten

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Geldentwertung

Die Prognoserechnung stellt auf der Einnahmenseite einen Bezug zwischen Inflationsrate und Einnahmen in Höhe von 2% nach 5 Jahren her. Bei den nicht von vornherein festgelegten Aus-

gabenpositionen wird eine jährliche Kostensteigerung von 2,5% bzw. 3% bei den unterschiedlichen Kostenpositionen angesetzt. Abweichende Inflationsraten können das Ergebnis deutlich verändern.

Steuerliche Aspekte

Dieses Angebot führt wie jede Anlage (z. B. Aktien, Versicherungen, Immobilienfonds) bei den Anlegern zu spezifischen steuerlichen Effekten. Bei diesem Fonds ist vorgesehen, im Jahr 2004 zur Tonnagesteuer zu optieren, wodurch eine weitgehend steuerfreie Vermögensmehrung möglich wird. Es ist nicht auszuschließen, daß sich durch Änderungen der fiskalischen Handhabung die hier dargestellten steuerlichen Effekte reduzieren. Die steuerlichen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist. Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer abschließenden Außenprüfung. Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden.

Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetze ändern, können Abweichungen von den Propektprognosen entstehen.

Nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei anderen Steuerarten können sich für den Anleger günstige oder ungünstige Veränderungen ergeben.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der USD die zentrale Währung. Chartereinnahmen und Verkauf erfolgen meist in USD, die Schiffsbetriebs-

kosten entstehen überwiegend in USD und die Finanzierung erfolgt hauptsächlich in USD. Somit hebt sich für einen Teil der Zahlungsströme das Wechselkursrisiko auf. Dennoch besteht ein Kursrisiko; grundsätzlich führt ein höherer USD-Wechselkurs in der Betriebsphase unter sonst gleichen Bedingungen zu besseren Ergebnissen für den Anleger, ein niedrigerer USD zu schlechteren Ergebnissen. Auch bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener Wechselkurs würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Vorsichtshalber wurde in der Betriebs- und Veräußerungsphase des Fonds mit einem anderen €/USD-Kurs (0,9200) als in der Investitionsphase (€/USD 0,8850) kalkuliert. Zwischen YEN und USD wurde über den gesamten Planungszeitraum eine konstante Währungsrelation von USD/YEN 120,00 angenommen.

Die Finanzierung wurde auf zwei Währungen verteilt, nämlich auf USD und japanischen YEN. Ein Kursrückgang des USD sowie des YEN gegenüber dem € würde das Finanzergebnis der Gesellschaft verbessern (und umgekehrt).

Die dargestellten Risiken im Währungsbereich können auch kumulativ auftreten.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr Know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden.

Weiterveräußerung der Beteiligung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er



einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Sonstiges

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann. Die beispielhaft dar-

gestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren. Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis besser ausfallen als prospektiert oder zum Mißerfolg der Beteiligung führen. Weiterhin sind zusätzliche Risiken aber auch Chancen möglich, so daß dieses Kapitel keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.



PEQUOT



ABS, + A1, E, + ACCU, + AMS

= Klassifikationsgesellschaft mit Klassezeichen

+A1: höchste Klasse (= Symbol und Ziffer geben an, daß der Schiffskörper den Erfordernissen von ABS entspricht)

E: höchste Klasse (= Symbol gibt an, daß die Ausrüstung den Erfordernissen von ABS entspricht)

+ ACCU: „Automatic Centralized Control Unmanned“ (= wachfreier Maschinenbetrieb)

+ AMS: Eintragung im ABS Register, die besagt, daß die Maschine des Schiffes einer laufenden Besichtigung unterliegt

AfA

Absetzung für Abnutzung

AO

Abgabenordnung

BewG

Bewertungsgesetz

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BMF

Bundesministerium der Finanzen

cbm

Cubic metres (= Kubikmeter)

DIN EN ISO

Deutsches Institut für Normung

Europäische Norm

Internationale Standard Organisation

ErbStG

Erbschaftsteuergesetz

ESTG

Einkommensteuergesetz

ESTR

Einkommensteuerrichtlinien

€/T€

Euro/Tausend Euro

GewStG

Gewerbsteuergesetz

GT

gross ton (= Bruttoreaumzahl)

HGB

Handelsgesetzbuch

ISM Code

International Safety Management Code

IWF

Internationaler Währungsfonds

kn

Knoten (die Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde (1,86 km/h))

KW

Kilowatt

m

Meter

MS

Motorschiff

NT

net ton (= Nettoreaumzahl)

p.a.

per anno – pro Jahr

P&I Club

Protection & Indemnity Club

(= Haftpflichtversicherung auf Gegenseitigkeit)

RPM

Rotations per Minute (= Umdrehungen)

tdw

ton(s) deadweight, (= Tragfähigkeit)

TEU

Twenty-Foot Equivalent Unit (= 20 Fuß Container)

t/tns

tons, Tonnen

(Maßeinheit der Masse)

USD

US-Amerikanische Währung (Dollar)

UStG

Umsatzsteuergesetz

YEN

Japanische Währung

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/ 1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigkeit
MS „Pequot“ GmbH & Co. KG ²⁾	Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 94151, 1. Eintrag 14.02.2000, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 22.12.1999
Verwaltungsgesellschaft MS „Pequot“ mbH ²⁾	Geschäftsführung der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 74333, 1. Eintrag 14.02.2000, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 22.12.1999
Pequot Maritime Coporation	Treuhandeigentümer	Broad Street 80 Monrovia/Liberia	1. Eintrag: 15.12.2000
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbe- teiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungs- angebotes, Emission des Fonds- kapitals, Prospektherausgeberin	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH	Geschäftsführung der Ham- burgische Seehandlung Gesell- schaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA ¹⁾	Mittelverwendungskontrolleur und Platzierungsgarant zu 50 %	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 56866, 1. Eintrag: 16.05.1995 nach Umwandlung a. d. seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 1798
M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH ¹⁾	Treuhänderin für Anleger der Fondsgesellschaft	Neuer Wall 77 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995, Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Vertragsreeder, Platzierungsgarant zu 50%	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 5260, 1. Eintrag: 17.02.1994, Ersteintragung Amtsgericht Hamburg, HRB 12540, 22.1.1969
Cargill International S.A.	Charterer	Chemin de Normandie 14, Genf/Schweiz	Registre du Commerce de Genève, Numéro de Fédéral CH-660-1179000-6, Numéro de dossier 6042/2000

¹⁾ Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

²⁾ Die Gesellschaft firmiert noch unter ihrem ehemaligen Namen. Die Umfirmierung wurde angemeldet

³⁾ Herr Stefan Kolb ist auch Mitarbeiter der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

⁴⁾ Herr Karl-Georg von Ferber ist auch Mitarbeiter der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

⁵⁾ Kommanditisten: M.M.Warburg & CO KGaA, Hamburg, sowie persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Gruppe

⁶⁾ Herr Frank Hilmer und Herr Roland Pallutz sind auch Mitarbeiter der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	Komplementär/Geschäftsführer
Kommanditkapital: T€ 11.050 (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg; Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock; Treuhandkommanditistin: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, als Treuhänder für Dritte (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS „Pequot“ mbH , Hamburg
Stammkapital: € 25.000	Gesellschafter: Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, €12.500; Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock, € 12.500	Stefan Kolb, Hamburg ³⁾ Karl-Georg von Ferber, Rostock ⁴⁾ (gemeinsame Vertretung)
USD 500	Gesellschafter: MS „Pequot“ GmbH & Co. KG	Karl-Georg von Ferber, Rostock ⁴⁾ Frank Hilmer, Rostock ⁶⁾ Roland Pallutz, Rostock ⁶⁾
Kommanditkapital TDM 1.000	Hauptgesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ⁵⁾ , Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H, Rostock.	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: TDM 100	Hauptgesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ⁵⁾ , Hamburg, Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock.	Dr. Thomas Ritter, Hamburg
TDM 655.300 (haftende Mittel)	Gesellschafter: Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg und andere Aktionäre	Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg
Stammkapital: TDM 500	Gesellschafter: 100% Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ⁵⁾ , Hamburg	Christian Büttner, Reinbek Hartmut Thoms, Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: TDM 50.000	Gesellschafter: 100% Reederei F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg	Nikolaus W. Schües, Hamburg Nikolaus H. Schües, Hamburg Klaus Nickel, Ribnitz-Damgarten Herbert Juniel, Bremen
TSFR 423.000		

GESELLSCHAFTSVERTRAG der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MS „Pequot“ GmbH & Co. KG, im folgenden „Gesellschaft“ genannt.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat am 22.12.1999 begonnen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Betrieb des MS „Pequot“, die Durchführung von Seetransporten und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS „Pequot“ mbH mit Sitz in Hamburg.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 des Vertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen
 - a) Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, mit € 25.000,- (Kapitalkonto I), mit € 1.000.000,- (Kapitalkonto II)
 - b) Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 25.000,- (Kapitalkonto I)
 - c) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, mit € 25.000,- (Kapitalkonto I) als Treuhänder.

Der Treuhandvertrag ist als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt.

Die Pflichteinlagen zu a) und b) (Kapitalkonto I und II) sind am 20.02.2001 zur Zahlung fällig.

Auf das Kommanditkapital II entfällt ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Schiffes eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 5,4% p.a.

3. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden „Treuänder“ genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhänder für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von € 10.000.000,- (in Worten: Euro zehn Millionen), und zwar bis zum 31.12.2001.

Darüber hinaus ist der Treuhänder auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, das Kapital um weitere € 500.000,- durch Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erhöhen.

Der Treuhänder ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugebern) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuänder zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag gemäß Anlage 1. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich des Rechts der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhänder obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

4. Alle Kommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 100% der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.
5. Die Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 5% zu zahlen.
6. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Beitritt wird – vorbehaltlich der Ziff. 7 dieses § – wirksam durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1% Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
7. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Bei der indirekten Beteiligung über den Treuhänder wird das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder begründet.

§ 4**Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2015. Eine Kündigung kann aber nicht erklärt werden, solange bei der Gesellschaft kein steuerlicher Totalgewinn vorhanden ist. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 2.500 teilbar sein müssen.

§ 5**Ausschließung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, nach ihrer Wahl gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages oder – bei Übernahme des Anteils durch einen neuen Kommanditisten/Treugeber – gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1% Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser – sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird – mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6**Plazierungsgarantien**

Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. haben gemäß gesonderte Verträge Plazierungsgarantien über das noch einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von jeweils € 5.000.000,- zuzüglich 5% Agio übernommen. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag über die Plazierungsgarantie. Die Vergütung ergibt sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2).

§ 7**Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister**

1. Jeder Treugeber soll auf eigene Kosten mit der bis dahin von

dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (100% der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen werden. In diesem Fall ist der Treugeber verpflichtet, dem Treuhänder bis zum 31.03.2002 auf eigene Kosten eine unwiderrufliche umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bzw. Eintragungen hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Gesellschaftern.
- Liquidation der Gesellschaft
- Löschung der Gesellschaft

Es kann Untervollmacht erteilt werden.

2. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8**Konkurrenzverbot**

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft wird im Jahre 2004 zur Gewinnermittlungsart nach § 5a EStG optieren. Hiervon kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit (75% der abgegebenen Stimmen) abgewichen werden, wenn die für die Entscheidung zur Optionsausübung maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen oder wesentliche Rechtsfolgen der Gewinnermittlung nach § 5a EStG sich geändert haben. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Option zum 1. Januar 2004 gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären und dafür zu sorgen, daß die dafür erforderlichen Tatbestandsmerkmale gemäß § 5a EStG erfüllt sind.

2. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 3 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) das Auflegen des Schiffes;
 - b) substantielle Änderungen des Zeitcharter-Vertrages bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten (einschließlich Optionen) hat, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
 - c) Abschluß solcher Geschäfte, die mit der Befrachtung und Beereederung des Schiffes im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall € 100.000,- übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
 - d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
 - e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus bzw. Umschuldung der Darlehen insbesondere auch in andere Währungen;
 - f) die Gewährung von Darlehen an Dritte, ausgenommen die Gewährung von üblichen Vorschüssen oder Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 5.000 und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite;
 - g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
 - h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 5 d) und e);

- i) Änderungen, die das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des Schiffes betreffen;
 - j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
 - k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.
3. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes.
 4. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder – soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre – , die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
 5. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft“ stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist;
 - b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes;
 - c) Erwerb und Ausrüstung des Schiffes;
 - d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing, Objektaufbereitung und Finanzierungsvermittlung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;
 - e) Abschluß von Geschäftsbesorgungsverträgen über die Platzierungsgarantien mit der M.M.Warburg & CO KGaA und der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
 - f) Abschluß des ersten Charter-Vertrages mit Cargill International S.A.;
 - g) Abschluß eines Bereederungsvertrages mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H.;
 - h) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M.Warburg & CO KGaA über die Mittelverwendungskontrolle;
 - i) Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder, der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhand- und Verwaltungsvertrag).

6. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.
7. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätssituation, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätssituation der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin dem Beirat die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten – auch Treugeber –, die zusammen mindestens 20% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.
3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter – auch an die Treugeber – versandt.

4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
5. Jeder Gesellschafter – auch Treugeber – ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.
6. Eine Gesellschafterversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren abgehalten werden.

§ 11

Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50% des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13 Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Kaufpreis für das Schiff nicht zu einem Totalgewinn auf Gesellschaftsebene führt.
4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß minde-

stens 25% des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.

5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschlussfrist.

§ 12

Stimmrecht

Je € 100,- Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Im übrigen wird auf § 3 Ziff. 4 des Treuhandvertrages verwiesen (Anlage 1).

§ 13

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
 - c) Entlastung des Beirates;
 - d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
 - e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 2001, 2002 und 2003;
 - f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere

- die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
 - j) Ausschluß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
 - k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluß neue Gesellschafter aufzunehmen.

§ 14

Information aller Gesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens einmal einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere Umsatzzahlen, Beschäftigung und Kostenentwicklung erfassen sowie wesentliche Vorfälle erläutern.

Der Bericht soll auch über die Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben.

Die Rechte der Kommanditisten/Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

§ 15

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen bzw. zu wählen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.

Bis zur Wahl des von der Gesellschaft zu wählenden Beiratsmitgliedes kann die persönlich haftende Gesellschafterin zwei kommissarische Beiratsmitglieder ernennen, die aus dem Kreis der Gesellschafter stammen müssen.

2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine turnusmäßige Neuwahl und für das dritte Beiratsmitglied gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.

Die Amtsperiode des Beirats endet in jedem Fall zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf € 100.000,- für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine angemessene Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16

Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
 - c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 7 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17

Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich € 10.452,-.

Im Fall, daß nach Ablauf des Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von € 50,- pro Tag von der Gesellschaft.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder darüber hinaus eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1%

des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes des Schiffes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

3. Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Finanzierungsvermittlung und Emission inklusive Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing sowie Vertriebssteuerung und -betreuung, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung zzgl. 5% Agio auf das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG darüber hinaus eine Vergütung von 1% des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

4. Die M.M.Warburg & CO KGaA und die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. erhalten als Plazierungsgaranten für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft Vergütungen, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden sind und sich aus der Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Anlage 2) ergeben.
5. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, erhält als Vertragsreeder für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 3,5% der liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses. Für den Fall, daß das Schiff stilliegen und keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von € 200,-/Tag.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. darüber hinaus eine Vergütung für nachlaufende Bereederungsleistung von 1% des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes des Schiffes für die vereinnahmte Versicherungsleistung.

6. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18

Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluß von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2001, 2002 und 2003 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von steuerlichen Außenprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der steuerlichen Außenprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19

Gewinn- und Verlustverteilung

1. Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der 5,4%igen Verzinsung des Kommanditkapitals II gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust – einschließlich Liquidationsgewinn wird auf die Gesellschafter des Kapitalkonto I im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt. § 27 Ziff. 2 bleibt unberührt.

2. Für das zum 31.12.2001 endende Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft bzw. einer Kapitalerhöhung – in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.

Dies geschieht in der Weise, daß später beitretenden Gesellschaftern vorab Verluste in der Höhe zugerechnet werden bis sich ein Gleichstand mit den vorher beigetretenen Gesellschaftern ergibt.

3. Sofern zum 31.12. des Jahres 2001 oder eines der folgenden Jahre noch kein relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgssonderkonten/Verlustvortragskonten (Kapitalkonto III) erreicht wurde, gilt Ziff. 2 entsprechend auch für die folgenden Geschäftsjahre.
4. Sofern in steuerlicher Hinsicht eine relative Gleichschaltung der Kapitalkonten zum Zeitpunkt der Option zur Tonnagebesteuerung noch nicht eingetreten ist, ist der Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG in der Weise zu verteilen, daß dadurch ein relativer Gleichstand der steuerlichen Kapitalkonten erreicht wird.

§ 20

Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Sie gliedern sich auf in das Kapitalkonto I und II.
2. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
3. Auf das Kapitalkonto II werden die Pflichteinlagen gemäß § 3 Ziff. 2a) gebucht, auf die eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 5,4% p.a. entfällt.
4. Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe der Kapitalkonten I und II.
5. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto III dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.

6. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
7. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten „Verrechnungskonto“ eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21

Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen.

2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.
3. Eine Entnahme der auf das Kapitalkonto II entfallenden Vergütung ist nur möglich, wenn und soweit eine Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten des Kapitalkonto I erfolgt ist. Erhalten die Kommanditisten und Treugeber in einem Wirtschaftsjahr eine Ausschüttung, die unter 5,4% liegt, stundet der Kommanditist des Kapitalkonto II der Gesellschaft den Differenzbetrag zwischen dem Ausschüttungsprozentsatz und dem Zinssatz von 5,4% p.a. Die gestundeten Beträge sind vorrangig vor Ausschüttungen, die über 5,4% in den Folgejahren an die Kommanditisten des Kapitalkonto I geleistet werden, zu bedienen.

§ 22

Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (100% der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten; im Falle des Wiederauflebens der gesetzlichen Kommanditistenhaftung gemäß Ziff. 1 ist die persönlich haftende Ge-

sellschafterin jedoch berechtigt, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft erfordert, von den Kommanditisten die Rückzahlung von ausgezahlten Liquiditätsüberschüssen begrenzt bis zu einer solchen Höhe zu verlangen, daß die Hafteinlage wieder hergestellt wird.

§ 23

Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Erwerber der Kommanditbeteiligung eine Vollmacht gemäß § 7 nicht erteilt hat bzw. die übrigen Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder die Übertragung des Kommanditkapitals zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft führt. Die Veräußerung soll nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 2.500 teilbar sind.
2. Bei Treugeberkommanditanteilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine dem § 7 entsprechende Handelsregistervollmacht erteilt und der Abtretende alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24

Erbfall

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine „legal opinion“ über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muß durch 2.500 teilbar sein.
3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2010 durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eintritt.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
 - a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;
 - b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der per-

sönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
 - d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
5. Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.
6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.
7. Falls ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft ausscheidet, steht der Gesellschaft hinsichtlich diesem Gesellschafter bestehender Verträge ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

8. Wird der Bereederungsvertrag mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bereederungsvertrages wirksam gekündigt, ist der Vertragsreeder berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis hinsichtlich der Beteiligung gemäß § 3 Ziff. 2a) des Gesellschaftsvertrages (Kapitalkonto II) zum Ablauf des Bereederungsvertrages schriftlich gegenüber der Gesellschaft frühestens zum 31.12.2011 zu kündigen.

Mit der Kündigung kann der Vertragsreeder verlangen, daß der Nominalwert der Beteiligung und die auf dem Kapitalkonto II angefallenen Zinsen (§ 20 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages) am Tage des Ablaufs des Bereederungsvertrages an den Vertragsreeder ausgezahlt werden.

Das Sonderkündigungsrecht des Vertragsreeders besteht nicht, wenn die Gesellschaft den Bereederungsvertrag aus wichtigem Grund wirksam gekündigt hat.

§ 26

Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch 80% seines Verkehrswertes abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 3% des Verkehrswertes (vgl. § 17 Ziff. 2, 3 und 5) zu ersetzen. Dieses gilt auch im Falle der Ausschließung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen, nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser – auf Antrag einer Partei – durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Hamburg ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung des Schiffes.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle € Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätsslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 1% über dem Basiszins (Diskontsatz-Ersatz) höchstens 6% p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

Es wird mit 2% p.a. über Basiszins (Diskontsatz-Ersatz), höchstens jedoch mit 6% p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschluß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.
8. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2001 bzw. 31.12.2002 bzw. 31.12.2003, wenn er im Jahr 2002 bzw. 2003 ausscheidet; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 2, 4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 27

Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen ist aus dem Liquiditätsüberschuß das Kapital gem. Kapitalkonto II zzgl. jährlicher Zinsen von 5,4 % unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen vorrangig auszuzahlen.

§ 28

Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluß erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 29

Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuer- nummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlun- gen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesell- schaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesell- schafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesell- schaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

(siehe Emissionsprospekt)

für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG vom 25.04.2001

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG

Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“

Investitionsplan im Emissionsprospekt siehe Kapitel 6.1

Hamburg, 25.04.2001

Verwaltungsgesellschaft MS „Pequot“ mbH

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft
für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

Für die treuhänderische Beteiligung an der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, – nachstehend „Treuhand“ genannt – ist nach § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der oben genannten Gesellschaft – nachstehend „Gesellschaft“ genannt – berechtigt, sich für Dritte – nachstehend „Treugeber“ genannt – an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage bis zu € 10.500.000,- (in Worten: Euro zehn Millionen fünfhunderttausend) bis zum 31.12.2001 zuzüglich 5% Agio zu beteiligen. 100% der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage ins Handelsregister eingetragen.

Der Treuhand wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhand und den Treugebern – auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses und
2. von dem Treuhand zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1

Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhand wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet – ohne gesonderte Erklärung – mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhand zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhand ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhand-

vertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhand im eigenen Namen auf, im Falle des § 6 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhand übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhand darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhand ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhand die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhand für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, den Treuhand von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhand bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhand.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhand ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhand ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhand für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Diese Unterlagen sind den Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.

4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.
5. Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 3

Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

Soweit und solange ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug ist, ruht sein Weisungsrecht.

3. Die Einholung von Weisungen der Treugeber erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens zwei Wochen, wenn nicht innerhalb dieser Frist Treugeber, die mindestens 20% des verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, diesem Verfahren widersprechen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels desjenigen Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden.
4. Kann der Treuhänder nicht mehr rechtzeitig Weisungen einholen, weil in der Gesellschaft Beschlüsse anstehen, die keinen Aufschub dulden, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, jedoch vorrangig im Interesse aller Treugeber zu handeln und zu stimmen; er hat die Treugeber darüber unverzüglich zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der betreffende Treugeber dem Treuhänder trotz vorheriger Unterrichtung keine Weisung erteilt hat.

§ 4

Abtretung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1. Der Treugeber kann seine Rechtsstellung als Treugeber bezüglich der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise unter Beachtung von § 23 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen (Vertragsübernahme).

Die Übertragung wird erst dann und von dem Zeitpunkt an wirksam, wenn sie dem Treuhänder schriftlich angezeigt wurde und dieser sie genehmigt hat. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem Grunde verweigern. Sämtliche mit der Übertragung zusammenhängenden Kosten hat der Treugeber zu tragen.

2. Im Falle von Teilabtretungen können jeweils nur Nominalbeteiligungen übertragen werden, die durch 2.500 teilbar sind.

§ 5

Erbfall

1. Stirbt der Treugeber, so wird das Treuhandverhältnis mit dessen Erben und/oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben und/oder Vermächtnisnehmern haben sich diese hinsichtlich des Anteils auseinanderzusetzen, so daß möglichst nur einer der Erben als Treugeber verbleibt, oder einen gemeinsamen Vertreter aus ihren Reihen zu bestimmen, der die Rechte der Erben wahrzunehmen hat. Bis zu seiner Benennung ruhen die Rechte aus dem Gesellschaftsverhältnis mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
2. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Treuhandbeteiligung durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen.

-
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entsprechend.

§ 6

Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Ein Treugeber kann den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung kündigen, wenn auch gleichzeitig die Kündigung der Gesellschaft durch den Treuhänder nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft bzw. des Gesetzes möglich ist und durchgeführt wird. Die Kündigung muß spätestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft dem Treuhänder zugehen. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.
2. Außerdem kann ein Treugeber den Treuhandvertrag in Bezug auf seine gesamte Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der bisherige Treuhänder ist dann verpflichtet, diese von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen; dies gilt auch dann, wenn der Treuhänder aus sonstigen Gründen wegfällt.

Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Gesellschaft ausscheidet. Auf §§ 5 und 25 ff. des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.

3. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmalig zum 31.12.2015 schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Fall werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt waren, nach Übertragung der Kommanditbeteiligung mit Eintragung im Handelsregister mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten Beteiligten einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen.
4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber soll gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen in das Handelsregister eingetragen werden. Das bedeutet, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Hafteinlage eingetragen wird. In diesem Fall, enden die Rechte und Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 7

Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft für das Jahr 2001 von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung für die Errichtung der Treuhandschaft beträgt insgesamt € 99.294,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 31.12.2001 fällig.
2. Ab Übernahme des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,475% p.a. pro rata des zum Ende eines jeden Kalenderjahres vorhandenen nominellen Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 31.12.2001.

Der Vergütungsbetrag des Treuhänders wird jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren um 2 Prozentpunkte p.a. erhöht. Eine darüber hinausgehende Erhöhung der Treuhandvergütung bedarf der Abstimmung mit dem Beirat.
3. Bei Veräußerung des Schiffes erhält der Treuhänder eine Vergütung für die Abwicklungsarbeiten von 1% des Netto-Veräußerungserlöses zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt entsprechend im Fall des Totalverlustes für die vereinnahmten Versicherungsleistungen.

§ 8**Haftung des Treuhänders / Verjährung**

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 9**Mitteilungspflichten/ Ausschüttungen**

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, den Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden, wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.
4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist der Treu-

händer zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 10**Abführung der Einlagen**

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen laufend und unverzüglich nach Einzahlungen der Treugeber auf das Mittelverwendungskontokonto der Gesellschaft bei der Warburg Bank, Konto-Nr. 1000 / 325279, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen.

§ 11**Schlußbestimmungen**

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzu-
deuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.
4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Hamburg, 25.04.2001

MS „Pequot“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

VEREINBARUNG über Mittelverwendungskontrolle

zwischen der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG, – nachfolgend „Gesellschaft“ genannt – und der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien, – nachfolgend „Bank“ genannt –

§ 1

Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS „Pequot“ GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß **Anlage 2** zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 1000 / 325279 bei der Warburg Bank, Hamburg (BLZ 201 201 00)

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto laufend zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Nachweis für die Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS „Pequot“ durch entsprechende Finanzierungszusagen;
 - b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziffer 2 a) und b) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt € 1.050.000,- eingezahlt worden sind;
 - c) Nachweis über den Abschluß eines Charter-Vertrages über das MS „Pequot“;
 - d) Nachweis, daß weiteres Kommanditkapital von € 10.000.000,- gezeichnet bzw. die Zeichnung sichergestellt ist (z.B. durch eine werthaltige Platzierungsgarantie).
3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht „Mittelverwendung/Mittelherkunft“ (Investitionsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als **Anlage 2** beigelegt worden ist. Die Bank überprüft die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der **Anlage 2**.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen

Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Ankaufsfinanzierung für das MS „Pequot“.

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Investitionsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Investitionsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der **Anlage 2** zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2

Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Investitionsplanes (**Anlage 2** zum Gesellschaftsvertrag) ist die Kontrolle abgeschlossen.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziffer 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt € 15.000,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist verdient und zahlbar zum 31.12.2001.

Hamburg, 25.04.2001

MS „Pequot“ GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO KGaA

BEREEDERUNGSVERTRAG

zwischen der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock – nachstehend „Vertragsreeder“ genannt – und der Pequot Maritime Corporation Monrovia, Liberia – nachstehend „Reederei“ genannt –

§ 1

Gemäß § 17 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der Reederei übernimmt der Vertragsreeder die Bereederung des MS „Pequot“ zu nachstehenden Bedingungen.

1. Der Vertragsreeder wird ab Übernahme des MS „Pequot“ durch die Reederei zum Vertragsreeder bestellt.
2. Der Bereederungsvertrag wird für die Dauer von 10 Jahren fest abgeschlossen. Danach ist der Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar, erstmals zum 31. Dezember 2011.

Wird der Bereederungsvertrag wirksam von der Reederei gekündigt, ist der Vertragsreeder berechtigt, seine Kommandit-Beteiligung an der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG gemäß Kapitalkonto II schriftlich zum Ablauf des Bereederungsvertrages zu kündigen und die Rückzahlung des Nominalwertes der Beteiligung zuzüglich angefallener Zinsen zu verlangen. Die Rückzahlung ist fällig am Tage der Beendigung dieses Bereederungsvertrages. Die Reederei steht dafür ein, dass dem Vertragsreeder im Gesellschaftsvertrag der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG ein dem Inhalt dieser Bestimmung entsprechendes Kündigungsrecht für die Kommandit-Beteiligung eingeräumt wird.

3. Der Vertrag kann von jedem der Vertragsschließenden jederzeit gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a der Verkauf des Schiffes,
 - b der Totalverlust des Schiffes,
 - c die Beantragung des Insolvenzverfahrens durch den jeweils anderen Vertragsschließenden über sein Vermögen,
 - d die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragsschließenden bzw. die Nichteröffnung mangels Masse,
 - e die Auflösung eines der Vertragsschließenden,
 - f grobe Pflichtverletzungen der jeweils anderen Partei,
 - g die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 5 a EStG gem. Ziff. 8.

Das gesellschaftsrechtliche Kündigungsrecht des Vertragsreeders gemäß Ziff. 2 dieser Vorschrift findet auf diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Der Vertragsreeder haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reeders. Er hat bei der Bereederung des MS „Pequot“ mindestens die gleiche Sorgfalt anzuwenden, wie er sie für seine

eigenen Schiffe anwenden würde. Er verpflichtet sich, die Kosten für den Einsatz des Schiffes unter Beachtung seiner Sorgfaltspflicht so niedrig wie möglich zu halten.

6. Der Vertragsreeder nimmt im Namen und für Rechnung der Reederei alle Geschäfte und Rechtshandlungen vor, die der laufende Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt. Dazu wird der Vertragsreeder hiermit ausdrücklich bevollmächtigt. Der Vertragsreeder hat die Weisungen der Reederei zu beachten.
Der Vertragsreeder hat insbesondere Sorge zu tragen für:
 - a die Beschäftigung und den Einsatz des Schiffes,
 - b die Versorgung des Schiffes mit dem erforderlichen Proviant und Bunker und den notwendigen Ausrüstungsgegenständen,
 - c die ordnungsgemäße Bemannung des Schiffes,
 - d die Instandhaltung aller Ausrüstungsgegenstände, die für einen ordnungsgemäßen und erfolgreichen Einsatz des Schiffes notwendig sind,
 - e die Erhaltung des Schiffes in einem einsatzfähigen Zustand,
 - f die Überwachung der Gültigkeit aller Schiffspapiere,
 - g die Versicherung des Schiffes und dazugehöriger Interessen gegen alle Risiken und Gefahren, gegen die vergleichbare Schiffe üblicherweise versichert sind. Die Versicherungen haben mindestens in dem Umfang zu erfolgen, der von den finanzierenden Banken verlangt wird. Das Totalverlustrisiko ist so hoch zu versichern, dass mindestens die gesamte Passivseite in der Jahresbilanz der Reederei, insbesondere das nominelle Kommanditkapital und die Fremdfinanzierung, zzgl. der Eventualverbindlichkeiten abgedeckt ist. Die Versicherung sollte währungskongruent abgeschlossen werden, Versicherungen können über die Agentur NIKOLAI Assecuranz GmbH, die mit dem Vertragsreeder gesellschaftsrechtlich verflochten ist, erfolgen, soweit dies nicht zu Nachteilen für die Reederei führt,
 - h die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen,
 - i die Wahrnehmung der Interessen der Reederei gegenüber Forderungen, Strafen, Pfandrechten, die gegen das Schiff geltend gemacht werden,
 - j die Durchführung und Abwicklung der für das Schiff geschlossenen Frachtverträge bzw. Charterverträge einschließlich der Bestellung von Schiffsagenten sowie den Einzug der Frachten bzw. Charterforderungen,
 - k die fristgemäße Beantragung und Bearbeitung von Zinszuschüssen, Beihilfen, Subventionen, u. ä.,
 - l die Registrierung und Umflagung des Schiffes.
7. Der Vertragsreeder ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Bereederungsvertrag ganz oder teilweise auf geeignete und zuverlässige Dritte zu übertragen, wobei eine Übertragung der schriftlichen Einwilligung der Reederei bedarf. Die Reederei darf die Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
8. Die Reederei beabsichtigt, im Jahr 2004 zur Gewinnermittlungsart nach § 5 a EStG zu optieren. Der Vertragsreeder ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Tatbestandsmerkmale des § 5 a EStG, soweit sie sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen, erfüllt sind. Sollte der Vertragsreeder nicht in der Lage sein, die Bedingungen gemäß dem § 5 a EStG (Tonnagesteuer) bzw. den Ausführungsbestimmungen hierzu oder zukünftige Anforderungen zu erfüllen, hat die Reederei das Recht, den Bereederungsvertrag aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 3 g zu kündigen und die Bereederung auf einen Vertragsreeder zu übertragen, der die Anforderungen erfüllt.

§ 2

1. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Reederei hinausgehen, hat der Vertragsreeder die schriftliche Einwilligung der Reederei einzuholen. Als zustimmungsbedürftige Geschäfte und Rechtshandlungen gelten insbesondere:
 - a die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten über einen Gesamtbetrag von € 100.000,- hinaus sowie die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen, ausgenommen die Gewährung von üblichen Vorschüssen oder Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 5.000,- und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite,
 - b der Abschluss von Geschäften, die mit der Befrachtung und Bereederung des Schiffes zwar im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, deren Gegenwert im Einzelfall aber € 100.000,- übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Befrachtungsverträge und klasseerhaltende Reparaturarbeiten,
 - c der Abschluss, die substantielle Änderung und/oder Ergänzung und/oder Aufhebung von Charterverträgen, soweit diese eine feste oder die Reederei einseitig verpflichtende Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben und der Abschluss von Kontraktladung, wobei der Abschluss des Chartervertrages mit der Cargill International S.A. als genehmigt gilt,
 - d der Abschluss, die Änderung und die Kündigung bzw. Aufhebung von Poolverträgen,
 - e die Durchführung von Devisen-Termingeschäften,
 - f sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, zu deren Vornahme die Komplementärin der Reederei oder des Beirates gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Reederei der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der MS „Pequot“ GmbH & Co. KG zu beachten.

§ 3

1. Der Vertragsreeder wird für das Schiff gesonderte, auf den Namen der Reederei lautende Bankkonten einrichten und gesondert Buch führen.
2. Der Vertragsreeder hat der Reederei auf deren Verlangen Kenntnis von allen Verhältnissen und Umständen zu geben, die sich auf die Bereederung des Schiffes beziehen und ihr

jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen bezüglich des Schiffes zu gewähren. Über besondere Ereignisse des Schiffsbetriebes und der Bereederung hat der Vertragsreeder von sich aus unverzüglich Bericht zu erstatten.

3. Die Reederei ist berechtigt, das Schiff jederzeit auf eigene Kosten zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 4

1. Der Vertragsreeder nutzt im Rahmen der Bereederung alle Vorteile, auch diejenigen, die sich aus bestehenden Einkaufsverträgen der von dem Vertragsreeder im Übrigen betreuten Flotte ergeben. Er räumt der Reederei insbesondere die Vorteile aus Schmierölverträgen seiner Flotte ein.
2. Der Vertragsreeder ist verpflichtet, sämtliche Rabatte und Rückvergütungen aufgrund der von ihm geschlossenen Verträge mit Schiffsausrüstern, Werften und sonstigen Schiffszulieferern (auch Farben und sonstige Stores), sowie alle Rückgaben von Schleppern, Festmachern, Lotsen, Kaibetrieben, Stauern und Talli-Leuten etc., die wirtschaftlich das Schiff betreffen, an die Reederei auszukehren.

§ 5

1. Der Vertragsreeder wird der Reederei jeweils spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Geschäftsjahr eine Vorausschau über die zu erwartende Entwicklung der Betriebskosten auf der Basis einer von der Reederei und dem Vertragsreeder gemeinschaftlich aufzustellenden Gliederung unterbreiten. Eine Betriebskostenkalkulation für das erste Betriebsjahr ist als Anlage diesem Vertrag beigelegt.
2. Der Vertragsreeder hat der Reederei halbjährlich, spätestens bis zum 30. August bzw. 29. Februar eines Kalenderjahres eine Soll-Ist-Gegenüberstellung der Schiffsbetriebskosten vorzulegen und schriftlich über das abgelaufene Halbjahr Bericht zu erstatten und die Reederei außerdem von ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen und allen wesentlichen Planabweichungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Zu den Aufgaben des Vertragsreeders gehört gemäß § 1 Ziff. 6 h auch die Bearbeitung von Schadens- und Versicherungsfällen entsprechend den nachfolgenden Festlegungen. Der Vertragsreeder übernimmt die Abwicklung von Versicherungsfällen (Havarie bei Kasko sowie P & I), erstellt die Versicherungsabrechnungen und reicht diese im Auftrag der Reederei den Versicherern ein. Der Vertragsreeder führt auch die Verhandlungen mit den Versicherern. Vergleichsabschlüsse o. ä. bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Reederei.

§ 7

1. Der Vertragsreeder erhält als Vergütung für die laufende Bereederung und die Erfüllung aller damit im Zusammenhang

stehenden Verpflichtungen und zur Abgeltung aller Aufwendungen 3,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten (etwaige Bergelöhne, Hilfsgehälter, Überliegegelder und Fehlfrachten, sowie Zahlungen aus Ausfallversicherungen eingeschlossen). Bei Reisebeschäftigung richtet sich die Bereederungsgebühr nach den tatsächlich eingefahrenen Bruttofrachten, jedoch abzüglich der darin enthaltenen Schiffsreisekosten (wie z. B. Lade- und Löschkosten, Kanalgebühren, Hafenkosten, Treibstoffe u. a. ladungsabhängige Kosten). Wird das Schiff in einem Einnahmenpool eingesetzt, so richtet sich die Bereederungsgebühr nach dem der Reederei periodengerecht tatsächlich zustehenden Poolergebnis nach Berücksichtigung des Poolausgleichs für das laufende Jahr. Die Vergütung des Vertragsreeders wird erst fällig, wenn die entsprechenden Erträge liquiditätsmäßig oder im Verrechnungswege der Reederei zugeflossen sind.

Für den Fall, dass das Schiff stilliegen und keine Einnahmen haben sollte, erhält der Vertragsreeeder für Inspektion und Verwaltung eine Vergütung von € 200,00/Tag.

2. Mit der vorstehenden Vergütung sind alle Regiekosten und eventuellen Ausgleichsansprüche des Vertragsreeders einschließlich der Kosten für die Buchung und den Jahresabschluss abgegolten. Gesonderte Kostenerstattung kann der Vertragsreeeder lediglich für die Auslagen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Reederei und für Reisekosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie für außergewöhnliche Auslagen in Havariiefällen und Telefon-, Telefax- und Telexkosten zwischen Vertragsreeeder und Schiff sowie mit Übersee, soweit diese im Interesse der Reederei aufgewendet wurden, verlangen.
3. Wird das Schiff veräußert oder tritt Totalverlust des Schiffes ein, so kann der Vertragsreeeder von der Reederei Ersatz seiner Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Abwicklung des Totalschadens einschließlich der zeitanteiligen Aufwendungen für Abfindungszahlungen an die auf dem Schiff beschäftigte Besatzung verlangen. Außerdem steht dem Vertragsreeeder für die Durchführung des Verkaufs oder der Abwicklung des Totalverlustes, für nachlaufende Bereederungsleistungen sowie für seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Liquidation der Reederei eine Vergütung von 1,0% des Nettoverkaufspreises zu.
4. Etwaige Netto-Passagererlöse werden wie folgt aufgeteilt:
50% erhält die Reederei
30% erhält der Vertragsreeeder
20% erhält die jeweilige Mannschaft.

Für den Mannschaftsteil gilt folgendes:

Die Unterstützungseinrichtung für den Seebetrieb der Reederei F. Laeisz e.V. (U.E.) erhält den 20%igen Anteil der Netto-Passagererlöse für die jeweilige Mannschaft bis zu einer

Höhe von maximal 2% ihrer Lohnsumme, darüber hinausgehende Beträge verbleiben bei der Reederei. Wird der Mindestbetrag von € 5.000,- p.a. nicht erreicht, dann zahlt die Reederei die Differenz bis zum Höchstbetrag von € 5.000,- an die U.E.

5. Der Vertragsreeeder ist berechtigt, auf Kosten und in Abstimmung mit der Reederei einen Makler seiner Wahl für die Befrachtung des Schiffes zu bestellen, soweit die dabei anfallenden Kommissionen marktüblich sind.

§ 8

Zur Verauslagung von Mitteln für den Betrieb und Einsatz des Schiffes ist der Vertragsreeeder nicht verpflichtet. Falls die Frachtverträge und sonstige Liquiditätszuflüsse zur Deckung notwendiger Ausgaben nicht ausreichen sollten, ist die Reederei für die Bereitstellung der benötigten Liquiditätsmittel verantwortlich. Diese sind auf Anforderung dem Vertragsreeeder zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Für alle vereinbarten Vergütungen gilt als ausdrücklich vereinbart, dass – soweit eine Umsatzsteuer anfällt oder anfallen wird – sich die Vergütung jeweils zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer versteht.

§ 10

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag sollen grundsätzlich in freundschaftlicher Aussprache beigelegt werden. Ist dieses nicht möglich, so sollen alle Rechtsstreitigkeiten aus Anlass des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association entschieden werden.
3. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist Hamburg; es gilt deutsches Recht.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung wird vielmehr durch eine solche Fassung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Vertragsparteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Rostock/Hamburg, den 12. Februar 2001

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Pequot Maritime Corporation

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber. Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.

Internet-Adresse:

Das Angebot der Hamburgischen Seehandlung
ist auch im Internet abrufbar.

Sie erhalten aktuelle Informationen unter:
www.seehandlung.de

E-Mail Adresse:

info@seehandlung.de



Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Neuer Wall 77 · 20354 Hamburg
Telefon 040-3 48 42-222 · Telefax 040-3 48 42-298

Stand: April 2001

Impressum

Gestaltung: HORNUNG & CONSORTEN Werbeagentur GmbH, Hamburg
Digitale Bilderfassung und -bearbeitung: abc Albert Bauer KG, Hamburg
Litho und Druck: Druckerei Renk Form und Farbe, Kaltenkirchen
Bildnachweis: Archiv Hamburgische Seehandlung; Image Bank, S. 52 u. 64; Photodisc, S. 35

Prospektherausgeber



Ein Beteiligungsangebot der Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Neuer Wall 77 · 20354 Hamburg
Telefon 040-34 84 2-222 · Telefax 040-34 84 2-298
eMail: info@seehandlung.de · www.seehandlung.de

Stand: April 2001